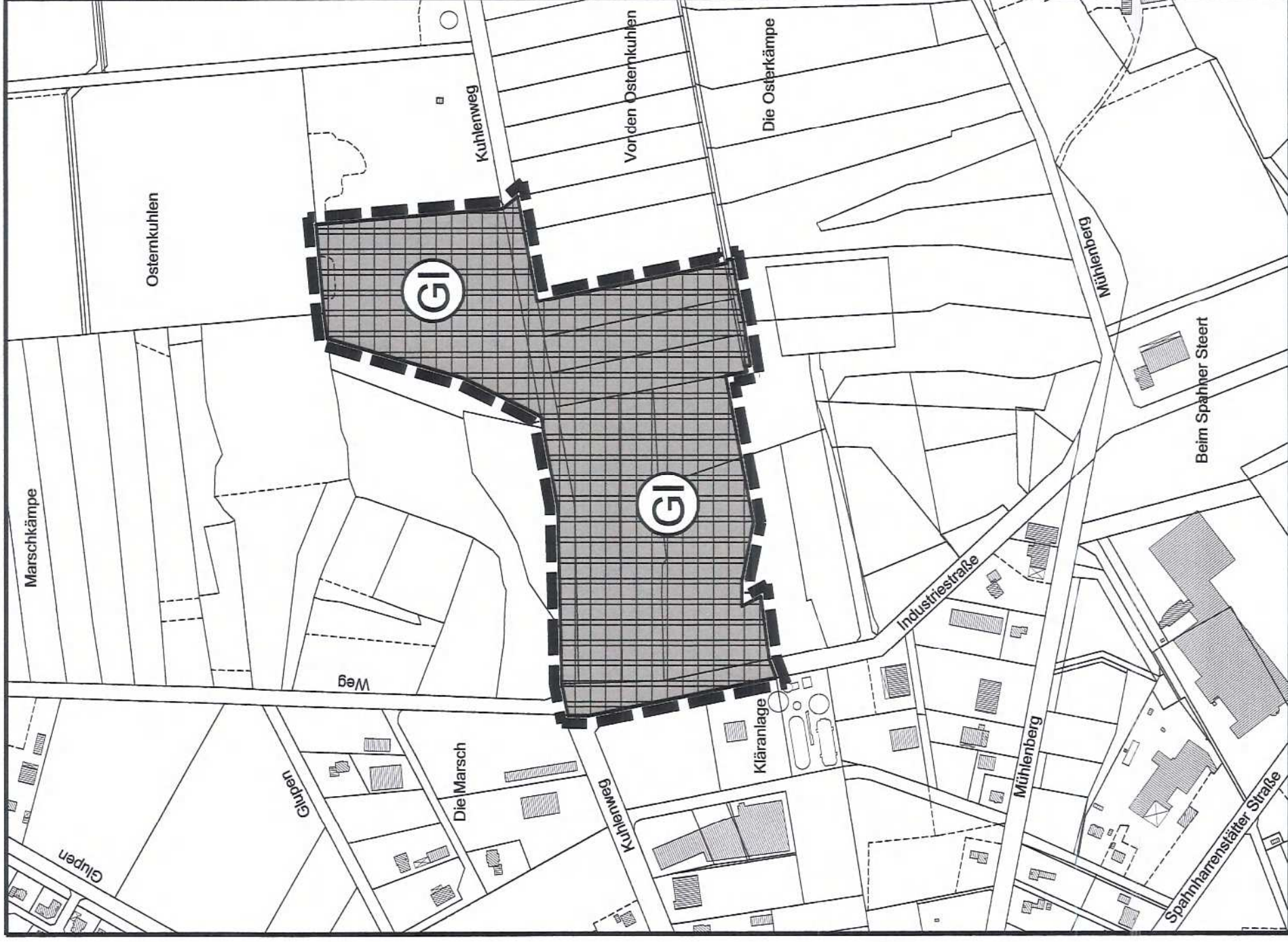




M. 1 : 5000



Gemeinde Börger

Auszug aus der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK),
Gemarkung Börger

Verfahrensvermerke

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 18.12.2007 die Aufstellung der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 15.05.2008 ortstüblich bekannt gemacht.

Sögel, den 15.05.2008



Samtgemeindebürgermeister

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet durch das:

Büro für Stadtplanung, Gieselmann und Müller GmbH
Wehmer Straße 3, 49757 Werlte, Tel.: (05951) 95 10 12

Werlte, den 12.12.2008

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 09.07.2008 dem Entwurf der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 02.09.2008 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanung und der Begründung einschließlich Umweltbericht haben vom 12.09.2008 bis 13.10.2008 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Sögel, den 13.10.2008

Samtgemeindebürgermeister

Der Samtgemeinderat hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 102. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung einschließlich Umweltbericht in seiner Sitzung am 12.12.2008 beschlossen.

Sögel, den 12.12.2008

Die 102. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung Az. : 65-610-523-04/102 vom heutigen Tage unter-Auflagen / mit Maßgaben gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die kenntlich gemachten Teile sind gemäß § 6 Abs. 3 BauGB von der Genehmigung ausgenommen.

Landkreis Emsland

Meppen, den 18.03.2009

Genehmigungsbehörde

Der Samtgemeinderat ist den in der Genehmigungsverfügung vom
(Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am

..... beigetreten.
Die 102. Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom
..... bis öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Sögel, den

.....
Samtgemeindebürgermeister

Die Genehmigung der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Emsland bekannt gemacht worden.

Die 102. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

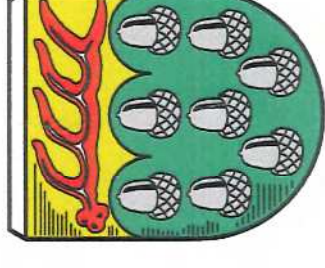
Sögel, den

..... **Samtgemeindebürgermeister**

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1 - 3 BauGB gegenüber der Samtgemeinde nicht geltend gemacht worden.

Sögel, den

.....
Samtgemeindehütermeister



SAMTGEMEINDE SÖGEL



102. Änderung des Flächennutzungsplanes

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 / § 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), hat der Samtgemeinderat diese 102. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Sögel, den 12.12.2008



Samtaemeindebürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG



Industriegebiet



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

**Samtgemeinde Sögel
Landkreis Emsland**

**Begründung mit Umweltbericht
zur 102. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Sögel
(Industriegebiet in Börger)**

Büro für Stadtplanung

Gieselmann und Müller GmbH
Wehmer Straße 3
49757 Werlte
Tel.: 05951 - 951012
Fax: 05951 – 951020
e-mail: j.mueller@bfs-werlte.de

Büro für Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. Richard Gertken
Wehmer Straße 3
49757 Werlte
Tel.: 05951 - 95100
Fax: 05951 – 951020
e-mail: r.gertken@bfl-werlte.de

4.3.2.3	Klima / Luft.....	22
4.3.2.4	Arten und Lebensgemeinschaften	23
4.3.2.5	Wirkungsgefüge.....	24
4.3.2.6	Bodenschutzklausel - § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB	24
4.3.2.7	Eingriffsregelung	25
4.3.3	Kultur und sonstige Sachgüter.....	31
4.3.4	Wechselwirkungen.....	31
4.3.5	Nullvariante	31
4.4	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN (ALTERNATIVPRÜFUNG)	32
4.5	SONSTIGE BELANGE DES UMWELTSCHUTZES.....	32
4.6	ZUSÄTZLICHE ANGABEN IM UMWELTBERICHT	33
4.6.1	Methodik	33
4.6.2	Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)	33
4.6.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	34
5	ABWÄGUNG.....	35
5.1.	ABWÄGUNG DER EINGEGANGENEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN	35
5.1.1.	Beteiligung der Öffentlichkeit	35
5.2.	ABWÄGUNGSERGEBNIS	37
6	VERFAHREN	38
ANLAGEN:		39

Mit der vorliegenden Planung werden somit insbesondere die Belange der Wirtschaft und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen gemäß § 1 (6) Nr. 8 BauGB berücksichtigt.

Neben der Sicherung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, einer sozialgerechten Bodennutzung, einer menschenwürdigen Umwelt sowie dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, hat sich die Samtgemeinde Sögel für diese Flächennutzungsplanänderung außerdem die folgenden Ziele gesetzt:

- die Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung;
- die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie den sparsamen Umgang mit Grund und Boden;
- die Berücksichtigung der Belange der angrenzenden Nutzungen sowie des Immissionsschutzes.

2 Vorgaben

2.1 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das RROP weist für das Plangebiet keine Flächendarstellungen auf. Westlich angrenzend ist eine Rohrfernleitung für Gas dargestellt. Im Nahbereich des Plangebietes sind ebenfalls keine Flächendarstellungen vorhanden.

2.2 Städtebauliches Entwicklungskonzept

Im Jahre 2006 wurde von der Gemeinde Börger in Abstimmung mit den betroffenen Behörden und Trägern öffentlicher Belange ein städtebauliches Entwicklungskonzept erarbeitet. In diesem Entwicklungskonzept ist das Plangebiet als in einem Entwicklungsbereich für gewerbliche Bauflächen liegend dargestellt. Die grundsätzliche Eignung des Plangebietes als gewerblich genutzte Baufläche ist daher bereits abgestimmt.

2.3 Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

Im gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel ist der Bereich des Plangebietes gegenwärtig als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Westlich und südlich angrenzend sind gewerbliche Bauflächen dargestellt. Nördlich und östlich ist Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

c) Oberflächenentwässerung

Das anfallende Oberflächenwasser soll im Plangebiet möglichst oberflächlich versickert werden. In den direkt angrenzenden Gewerbe- und Industriegebieten ist dieses überwiegend problemlos möglich. Die Bodenbeschaffenheit im Plangebiet entspricht der in den angrenzenden Baugebieten. Die ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung ist daher durch die oberflächige Versickerung sichergestellt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird eine entsprechende Bodenuntersuchung vorgenommen.

d) Brandschutz

Die erforderliche Löschwasserversorgung wird nach den technischen Regeln Arbeitsblatt W 405 (aufgestellt vom DVGW) und in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt.

3.2.3 Energieversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit der notwendigen Energie kann durch die Energieversorgung Weser-Ems (EWE) erfolgen. Gas- und Stromleitungen der EWE sind bereits im Straßenraum des „Kuhlenweges“ vorhanden.

3.2.4 Abfallbeseitigung

Die Entsorgung der im Planungsgebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Müllabfuhr ist der Landkreis Emsland. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet.

Eventuell anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

3.2.5 Telekommunikation

Die Versorgung mit Telekommunikationsanlagen kann durch die Deutsche Telekom AG erfolgen.

4 Umweltbericht

4.1 Einleitung

4.1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung soll, entsprechend den Ausführungen unter Punkt 1, die Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes von Börger vorbereitet werden.

Zur Einbindung in die Landschaft werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entlang der nordwestlichen, nördlichen und östlichen Grenze des Plangebietes Pflanzflächen (Gehölzanpflanzungen) angelegt. Die Gehölzbe-

Landschaftsrahmenplan (LRP) nach § 5 NNatG

In dem von der Naturschutzbehörde aufzustellenden Landschaftsrahmenplan wird gem. § 5 NNatG gutachterlich der gegenwärtige Zustand von Natur und Landschaft sowie die voraussichtlichen Änderungen, die Teile von Natur und Landschaft, die die Voraussetzungen der §§ 24 bis 28 b, 33 und 34 NNatG erfüllen sowie die für sie erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die erforderlichen Maßnahmen des Artenschutzes, die sonst erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege, insbesondere beim Bodenabbau und für die Erholung in der freien Natur und Landschaft dargestellt.

- Im Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Emsland (2001) ist das Plangebiet (überwiegend landwirtschaftliche Nutzfläche) als Raum mit sekundärer Planungspriorität gekennzeichnet. In solchen Bereichen sollten laut LRP allgemein gültige Maßnahmen zur Verbesserung sowie zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen werden. Von den vorgeschlagenen Maßnahmen treffen „Erweiterung des Heckennetzes“ und „Anreicherung der Feldflur mit Kleinstrukturen“ auf den Bereich des Plangebietes zu. In Siedlungsgebieten sollte auf eine „Durchlässigkeit“ für Arten und Lebensgemeinschaften geachtet werden (extensive Pflege der Grünflächen, Verwendung standortgerechter, einheimischer Gehölze).
- Naturschutzrechtliche Vorgaben sowie schutzwürdige Bereiche sind für das Plangebiet nicht ausgewiesen.

Die Aussagen des LRP werden in den nachfolgenden Kapiteln berücksichtigt.

Landschaftsplan (LP) nach § 6 NNatG

Der Landschaftsplan soll die Zielsetzungen des LRP konkretisieren und Konflikte zwischen der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung benennen und bewerten. Als eigenständige Planung dient er dazu, die für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlichen Maßnahmen zu formulieren.

Die Samtgemeinde Sögel hat keinen Landschaftsplan aufgestellt, es gelten daher die Vorgaben des LRP.

Bundesimmissionsschutzgesetz

Nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Verkehrslärmimmissionen

Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“. Im Beiblatt 1 der DIN 18005-1 sind bezogen auf Verkehrslärm Orientierungswerte genannt, die bei der Planung anzustreben sind.

Richtwerte der TA- Lärm für gewerbliche Anlagen				
	Industriegebiet	Gewerbegebiet	Mischgebiet	Allgemeines Wohngebiet
tags	70 dB(A)	65 dB(A)	60 dB(A)	55 dB(A)
nachts		50 dB(A)	45 dB(A)	40 dB(A)

Sonstige Immissionen

Sonstige schädliche Umwelteinwirkungen durch Anlagen, wie z.B. Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Licht und Wärme, sind zu berücksichtigen, wenn sie gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Sind bezüglich der Luftqualität maßgebliche Werte, insbesondere die der 22. BImSchV überschritten, sind Luftreinhaltepläne zu erstellen. In Gebieten, in denen kein Luftreinhalteplan erstellt wurde oder erforderlich ist, ist der Erhalt der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (§1a (6) Nr. 7 h BauGB).

4.1.3 FFH- und Vogelschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb oder angrenzend zu einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder einem EU-Vogelschutzgebiet. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke solcher Gebiete sind daher nicht vorhanden. Eine Überprüfung der Verträglichkeit gemäß § 34 c (1) NNatG ist nicht erforderlich.

4.2 Bestandsaufnahme

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

4.2.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsstruktur (Schutzgut Mensch)

Das Plangebiet ist unbebaut. Südlich und westlich angrenzend befindet sich das Gewerbe- und Industriegebiet von Börger

Die nächstgelegene Wohnnutzung innerhalb eines Mischgebietes liegt ca. 320 m südwestlich des Plangebietes hinter einem bestehenden Gewerbegebiet. Das nächste Wohnhaus innerhalb eines Wohngebietes ist ca. 450 m nordwestlich des Plangebietes vorhanden. Es liegt ebenfalls hinter einem vorhandenen Gewerbegebiet.

Nördlich und östlich angrenzend sind überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen vorhanden.

gebiet aus westlich und auch südlich sichtbaren Gebäude der vorhandenen Gewerbegebiete. Unregelmäßige lineare Gehölzstrukturen an den vorhandenen Wegen und Entwässerungsgräben stellen sichtverschattende Elemente dar und übernehmen die Eingrünung der bebauten Bereiche gegenüber der freien Landschaft, die von weiträumiger Ackernutzung und z.T. Grünlandnutzung geprägt wird. Das Änderungsgebiet wird im Norden und Nordosten durch einen flächigen Gehölzbestand, im Nordwesten durch eine lückige Strauch-Baumhecke und im Südwesten durch eine dichte Strauch- Baumhecke entlang der Industriestraße eingefasst. Der Kuhlenweg wird nördlich und südlich von lückigen Baum- bzw. Strauch- Baumhecken begleitet. Weitere Gehölzstreifen in Form von Baum- bzw. Strauch- Baumhecken verlaufen in West- Ost- Richtung etwa mittig der südwestlichen Teilfläche und am südwestlichen Rand, außerhalb des Plangebietes. Insgesamt ist das Landschaftsbild des Plangebietes durch Gehölzstreifen vielfältig gegliedert, in der Nutzung stellt sich das Plangebiet als relativ großer monotoner überwiegend als Maisanbaufläche genutzter Ackerstandort dar.

Die intensiv genutzten Ackerflächen des Plangebietes als Bestandteil der freien Landschaft besitzen keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Da das Plangebiet im Übergangsbereich von Niederung zu Geest liegt, ist insgesamt aber eine Bedeutung hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit vorhanden.

Im LRP ist der gesamte Hümmling als wichtiger Bereich für das Landschaftsbild dargestellt.

4.2.2.3 Boden / Wasserhaushalt / Altlasten

a) Boden

Nach Auswertung der Bodenübersichtskarte liegt im Bereich des Plangebietes ein Niedermoorboden vor. Niedermoorböden sind typische Grünlandstandorte mit hohem Ertragspotential. Bei Ackernutzung liegt aufgrund des hohen Wasserspeichervermögens ein mittleres bis geringes Ertragspotential vor. Es ist eine hohe kapillare Wassernachlieferung aus dem Grundwasser vorhanden.

(Quelle: Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung, Bodenübersichtskarte M 1 : 50.000, Hannover, 1997)

b) Wasserhaushalt

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine natürlichen oder anthropogen entstandenen Oberflächengewässer.

Der Kuhlenweg wird nördlich vom Achtfußgraben begleitet. Dieser ist ca. 4 m breit und weist steile Uferböschungen auf. Auch an seiner Südseite wird der Kuhlenweg von einem Graben begleitet, der den gleichen Aufbau besitzt wie der Achtfußgraben. Die Böschungsbereiche sind straßenseitig unregelmäßig mit Strauchgehölzen bewachsen. Ackerseitig ist ein Brennesselsaum vorhanden. Beide Gräben führen augenscheinlich nur temporär Wasser. Zur Zeit der Bestandsaufnahme (Juli, August 2008) führten beide Gräben kein Wasser. Auch direkt südlich des äußersten südöstlichen Bereiches des Plangebietes

4.2.2.5 Arten und Lebensgemeinschaften

Heutige potenziell natürliche Vegetation (PNV)

Nach der Karte der potentiell natürlichen Vegetationslandschaften Niedersachsens auf der Grundlage der Bodenübersichtskarte würde sich das Plangebiet bei einer vom Menschen unbeeinflussten Entwicklung zu einem feuchten Birken-Eichenwald im Übergang zum Bruchwald des Niedermoores entwickeln.

Als Baumarten der Sukzessionsphasen oder Begleiter der von der Stieleiche und Rotbuche dominierten Schlussgesellschaften kämen Schwarz-Erle, Moorbirke, Hainbuche, Esche, Stiel-Eiche, Zitterpappel und Eberesche natürlicherweise im Plangebiet vor.

(Quelle: Heutige potenzielle natürliche Vegetationslandschaften Niedersachsens auf Basis der bodenkundlichen Übersichtskarte 1 : 50.000, Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 2003)

Biotoptypen

Die Bestandsaufnahme erfolgte auf Grundlage des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2004). Der jeweilige Biotopcode ist analog dem Kartierschlüssel. Eine kartographische Darstellung erfolgt in der Anlage 1.

Sandacker (AS)

Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme stellte sich der überwiegende Teil des Plangebietes als Maisacker dar.

Im nördlich gelegenen Teilbereich grenzt der Acker im Norden an eine Hecke aus Bäumen und Sträuchern an. Im Westen schließt sich getrennt durch einen Graben eine Weidefläche an. Im Osten ist weitere Ackernutzung vorhanden. Südlich wird der Acker durch den Achtfußgraben begrenzt.

Im südlich gelegenen Teilbereich grenzt der Acker im Norden an den Gehölzbestand entlang des Kuhlenweges an. Östlich des Plangebietes schließen weitere Maisflächen an. Am südlichen Rand dieses Teilbereiches werden die Ackerflächen des Plangebietes durch eine lückige Baumreihe von den südlich angrenzenden Grünlandflächen getrennt.

Artenarmes Extensivgrünland (GIE)

In der südlichen Teilfläche erstreckt sich in West- Ost- Richtung zwischen den beiden vorgenannten Ackerflächen eine Grünlandfläche, die sich im Wesentlichen aus Süßgräsern zusammensetzt. Im westlichen Teil dieser Fläche gesellen sich zu den Gräsern noch Arten wie Giersch, Klee, Taubnessel, Brennessel, Ackerkratzdistel, Zaunwicke und Zaunwinde hinzu. Weiter in östlicher Richtung wird die Fläche etwas feuchter, was das Vorkommen der Flatterbinse zeigt. In diesem Bereich sind augenscheinlich für die Wildfütterung Mais und Sonnenblumen ausgesät worden.

Im Bereich des Plangebietes wurden folgende Vogelarten (incl. Rufe aus dem Umfeld) festgestellt: Amsel, Bachstelze, Baumpieper, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Dohle, Dorngrasmücke, Fasan, Feldsperling, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Goldammer, Großer Brachvogel, Grünling, Heckenbraunelle, Kiebitz, Kohlmeise, Lachmöwe, Mäusebussard, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Singdrossel, Star, Turmfalke, Zaunkönig und Zilpzalp. Bei einer kompletten Brutvogelkartierung nach anerkannten Standards wären im Umfeld einige weitere Arten wie z.B. Spechte, Eulen und Schnäpper sowie weitere Greifvögel zu erwarten.

Als Brutvogelarten, die in den Gehölzen und Saumstrukturen im Plangebiet selbst und unmittelbar angrenzend brüten, wurden folgende Vogelarten festgestellt: Amsel, Bachstelze, Baumpieper, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Fasan, Feldsperling, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Goldammer, Grünling, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp. Freiflächenbrüter konnten 2008 im Plangebiet nicht festgestellt werden. Arten wie Kiebitz, Großer Brachvogel, Feldlerche, Schafstelze, Rebhuhn und Wachtel konnten nicht brutverdächtig angetroffen werden. Jedoch wurden bei der späten ersten Begehung am 26.04. (noch?) zwei Kiebitze auf der frisch beackerten Fläche nördlich des Kuhlenweges beobachtet. Somit kann ein früherer Brutversuch zumindest nicht ganz ausgeschlossen werden. Rufe des Großen Brachvogels wurden am 12.06 östlich vom Plangebiet vernommen.

Es wurde darüber hinaus eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vorgenommen (Anlage 2).

In der saP wurden die Ergebnisse der vorliegenden faunistischen Untersuchungen dargelegt und beschrieben.

4.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Samtgemeinde Sögel sind im Plangebiet sowie in der Umgebung keine Bodendenkmale bzw. keine sonstigen wertvollen Kultur- oder Sachgüter bekannt. Bauliche Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen könnten, sind nicht vorhanden.

4.3 Prognose und Maßnahmen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung sowie Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen.

4.3.1 Auswirkungen auf den Menschen / Immissionsschutz

Das Plangebiet ist bisher unbebaut. Am westlichen Rand verläuft die Gemeindestraße „Industriestraße“ innerhalb des Plangebietes.

Der „Kuhlenweg“, ebenfalls eine Gemeindestraße, verläuft von Westen nach

nächstgelegenes Wohnhaus in einem Mischgebiet:

tags : 50,6 dB (A)

nachts: 35,6 dB (A).

nächstgelegenes Wohnhaus in einem Wohngebiet:

tags : 48,8 dB (A)

nachts: 33,8 dB (A).

Diese Werte liegen für das Wohnhaus im Mischgebiet tags 9,4 dB(A) und nachts 9,4 dB(A) unter dem Richtwert. Für das Wohngebiet liegen sie tags 6,2 dB(A) und nachts 6,2 dB(A) unter dem Richtwert.

Im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes werden die ermittelten bzw. vorgeschlagenen Emissionskontingente festgesetzt.

b) Landwirtschaftliche Immissionen

Landwirtschaftliche Betriebe, von denen Emissionen ausgehen könnten, sind in der Nähe des Plangebietes nicht vorhanden. Der nächstgelegene landwirtschaftliche Betrieb bzw. Stallanlage liegt ca. 450 m westlich des Plangebietes, hinter einem bestehenden Gewerbegebiet. Direkt östlich des Plangebietes, südlich des Kuhlenweges befindet sich jedoch ein Wirtschaftsdüngerlager (Güllebehälter).

Von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist daher ein Geruchsgutachten (Anlage 4) auf Grundlage der Geruchimmissionsrichtlinien (GIRL) für den Bereich des Plangebietes erstellt worden.

Im Geltungsbereich des Plangebietes ergeben sich gemäß dem Immissionschutzgutachten Geruchswahrnehmungshäufigkeiten an 6 % - 17% der Jahresstunden, wobei die höheren Werte im Nahbereich des Güllebehälters auftreten.

Der zulässige maximale Immissionswert (IW) für Gewerbe- und Industriegebiete beträgt gemäß GIRL 0,15 (Geruchswahrnehmungshäufigkeit von 15 % der Jahresstunden). Dieser Wert wird lediglich im Randbereich des Plangebietes auf einer Fläche von ca. 300 qm in der Nähe des Güllebehälters überschritten. In diesem Bereich werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Pflanzflächen zur Eingrünung des Plangebietes festgesetzt.

Immissionskonflikte in Bezug auf landwirtschaftliche Immissionen sind somit im Plangebiet nicht zu erwarten.

Die zeitweisen Geruchsbelästigungen, die durch das Ausbringen von Gülle auf die in der Nähe gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen möglich sind, sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung nicht zu vermeiden und daher im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen.

c) Verkehrsimmissionen

Die nächstgelegene überörtliche Straße (L 62, Spahnharrenstätter Straße) hat eine Entfernung von über 450 m zum Plangebiet. Auf Grund der Entfernung

benen Werte überschreiten können. Diese Lärmemissionen sind aus folgenden Gesichtspunkten hinzunehmen: Für das Plangebiet besteht eine weitestgehend bestandsgebundene Situation, in der hinsichtlich der Nachbarschaft von Wohnen und militärischem Übungsbetrieb eine ortsübliche Vorbelastung anzuerkennen ist. Art und Ausmaß der Lärmemissionen sind bekannt. Die Lärmemissionen haben im Plangebiet die Qualität der Herkömmlichkeit und der sozialen Adäquanz erreicht. Die Eigentümer und künftigen Erwerber der ausgewiesenen Baugrundstücke werden auf diese Sachlage ausdrücklich hingewiesen. Sie werden ferner darauf hingewiesen, dass die Bundeswehr keine Einschränkung des militärischen Übungsbetriebes akzeptieren kann. Die Bundeswehr ist auf die Nutzung des Platzes angewiesen und hat keine Möglichkeit, an einem anderen Ort den hier stattfindenden Übungs- und Versuchsbetrieb durchzuführen. Aktive Schallschutzmaßnahmen zur Verringerung der Lärmemissionen sind nicht möglich. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Bundeswehr keine privat- oder öffentlich-rechtlichen nachbarlichen Abwehransprüche auf eine Verringerung der Emissionen oder auf einen Ausgleich für passive Schallschutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Die Bauherren errichten bauliche Anlagen in Kenntnis dieser Sachlage. Sie schützen sich durch eine geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen soweit technisch möglich gegen die Immissionen.

f) Sonstige Immissionen

Sonstige relevante schädliche Umwelteinwirkungen wie Erschütterungen, Licht oder Abwärme sind durch die spätere Nutzung im Plangebiet nicht zu erwarten. Diese können auf Ebene der Anlagengenehmigung beurteilt werden, wenn bekannt ist, welche konkreten Betriebsanlagen errichtet werden sollen.

4.3.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

4.3.2.1 Landschaftsbild / Ortsbild

Der Eingriff in das Landschaftsbild wird in erster Linie durch die künftig entstehenden Baukörper auf bisher überwiegend als Acker genutzten Freiflächen hervorgerufen. Die kennzeichnenden Landschaftselemente sind derzeit großflächige Ackernutzung, gewerbliche Nutzung südlich und westlich angrenzend zum Plangebiet, aber auch die sowohl randlich als auch innerhalb des Plangebietes verlaufenden Gehölzstrukturen.

Durch die Erweiterung des westlich vorhandenen und südlich bereits ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebietes auf die Ackerflächen des Plangebietes entsteht ein zusammenhängender bebauter Bereich. Durch den weitestgehenden Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen und die geplante Ergänzung vor allem im randlichen Bereich der nördlichen Teilfläche wird das künftige Industriegebiet in die Landschaft eingebunden. Durch den Erhalt auch der innerhalb des Plangebietes vorhandenen Gehölze wird ein Mindestmaß an innerer Durchgrünung und somit Strukturierung des Plangebietes er-

Die auf externen Kompensationsflächen geplanten Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden führen auch zu einer Aufwertung für das Schutzgut Klima/Luft. Insgesamt verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

4.3.2.4 Arten und Lebensgemeinschaften

Der Eingriff in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften wird vor allem durch den Verlust von Vegetationsfläche in Form intensiv genutzter Ackerfläche und einer kleinflächig vorhandenen Grünlandfläche verursacht.

Die ackerbauliche Nutzung erfolgt mittels schwerer Maschinen und Geräte. Dies führt zu einer Verdichtung des Bodens. Die immer wiederkehrenden Bearbeitungsschritte verursachen eine Einschränkung der Bodenlebewesen. Optimale Erträge werden beim Ackerbau nur durch Einsatz von Dünger und Pestiziden erzielt. Dies führt zu einer Beeinträchtigung der Flora und Fauna. Durch den Einsatz von Dünger und Pestiziden wird die Anbaufrucht gefördert und Spontanvegetation verdrängt, wodurch Monokulturen entstehen. Die vorhandene Grünlandfläche besitzt allein durch ihre permanente Vegetationsdecke schon eine höhere Wertigkeit, durch die Artenarmut dieses Bestandes ist ihre Wertigkeit für Flora und Fauna jedoch stark eingeschränkt. Die Wertigkeit dieser Plangebietsfläche ist im Wesentlichen durch die vorhandenen Gehölzstrukturen gegeben, wie die durchgeführte faunistische Untersuchung zeigt.

Es wurden vor allem Brutvogelarten der Gehölze und Saumstrukturen im Plangebiet selbst und unmittelbar angrenzend festgestellt. Bei den durchgeführten 5 Begehungen (Ende April bis Juni) wurden folgende Brutvogelarten beobachtet: Amsel, Bachstelze, Baumpieper, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Fasan, Feldsperling, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Goldammer, Grünling, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp.

Freiflächenbrüter konnten 2008 im Plangebiet nicht festgestellt werden. Arten wie Kiebitz, Großer Brachvogel, Feldlerche, Schafstelze, Rebhuhn und Wachtel konnten nicht brutverdächtig angetroffen werden. Jedoch wurden bei der späten ersten Begehung am 26.04. (noch?) zwei Kiebitze auf der frisch beackerten Fläche nördlich des Kuhlenweges beobachtet. Somit kann ein früherer Brutversuch zumindest nicht ganz ausgeschlossen werden. Rufe des Großen Brachvogels wurden am 12.06 östlich vom Plangebiet vernommen.

Eine Betroffenheit wiederkehrend benutzter Brutstätten ist auf den Ackerflächen nicht gegeben. Um Beeinträchtigungen für die Fauna sicher auszuschließen, sollten die Bauflächenvorbereitungen nur außerhalb der Brutzeit der Freiflächenbrüter (Mitte März bis Ende Juli) stattfinden.

Evtl. Rodungen oder sonstige Beeinträchtigungen der kleineren Gehölze dürfen ebenfalls nur außerhalb der Brutzeit (Mitte März bis Ende Juli) stattfinden, um keine Gelege von Gehölzbrütern wie Goldammer, Dorngrasmücke, Fitis, Zilpzalp u. a. zu zerstören.

Die Samtgemeinde ist daher der Auffassung, dass der Bodenschutzklausel sowohl im Hinblick auf die erforderliche Gebietsausweisung als auch im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung ausreichend Rechnung getragen ist.

4.3.2.7 Eingriffsregelung

a) Zulässigkeit des Eingriffs

Durch die Bauleitplanung werden im Planungsgebiet Maßnahmen vorbereitet bzw. ermöglicht, deren Durchführung den Eingriffstatbestand gem. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllen. Die Eingriffe stellen z.T. erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Orts- und Landschaftsbildes dar.

Nach § 19 (1) und (2) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

Die durch diese Planung entstehenden Eingriffe werden durch verschiedene in den vorherigen Kapiteln schutzgutbezogen beschriebenen Maßnahmen z.T. vermieden bzw. ausgeglichen, so dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert wird.

Grundsätzlich ist ein Eingriff unzulässig, wenn die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen. Dieses ist in der Regel in Gebieten der Fall, in denen die Voraussetzungen eines Schutzes nach den §§ 24 - 28 b Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) erfüllt sind. Das Plangebiet erfüllt nicht diese Voraussetzungen.

Weil auch andere für den Naturschutz wertvollen Elemente, die als selten oder gefährdet einzustufen sind, nicht in Anspruch genommen werden und die Belange der Wirtschaft mit der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen ein bedeutsamer öffentlicher Belang sind, und damit auch die Befreiungsvoraussetzungen des § 62 BNatSchG von den Verbotstatbeständen (§ 42 BNatSchG) des speziellen Artenschutzes vorliegen, sind nach Überzeugung der Samtgemeinde Sögel die hier vorbereiteten Eingriffe letztendlich zulässig.

b) Eingriffsbilanzierung

Im Folgenden werden die sich aus der Planung ergebenden Eingriffe und Maßnahmen mit dem Bestand verglichen und bewertet, um die Plausibilität nachvollziehbar, also auch zahlenmäßig vergleichbar zu machen.

Hierfür wird die "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages" (2006) zugrunde gelegt. Nachfolgend gilt die Formel:

Fläche in qm x Wertfaktor (WF) = Werteinheiten (WE)

Nutzungsart / Biotoptyp	Fläche	Wertfaktor	Werteinheit
Industriegebiet (GRZ 0,8)	87.199 qm	–	–
versiegelt (80%) (X)	69.759 qm	0 WF	0 WE
unversiegelt (20%) (TF)	17.440 qm	1 WF	17.440 WE
Pflanzstreifen (Außenränder)	8.846 qm	–	–
Neuanpflanzung (HSE)	7.946 qm	3 WF	23.838 WE
vorh. Strauch-Baumhecke(HFM) nördl.	900 qm	3 WF	2.700 WE
Sonstiger Graben (FGZ)	800 qm	2 WF	1.600 WE
Straßenverkehrsfläche			
Kuhlenweg (480 m lang)	7.740 qm	– WF	– WE
befestigt (6mbreit)(jew.1,5m Seitenstr.)	2.880 qm	0 WF	0 WE
halbruderales Gras- und Staudenflur (UH)	1.440 qm	2 WF	2.880 WE
Graben mit lückiger Hecke(FGZ),(HFM)	3.420 qm	3 WF	10.260 WE
Industriestraße (200 m lang)	4.596 qm	– WF	– WE
befestigt (6,00m breit)	1.200 qm	0 WF	0 WE
halbruderales Gras- und Staudenflur (UH)	1.200 qm	2 WF	2.400 WE
Strauch- Baumhecke (HFM)	2.196 qm	3 WF	6.588 WE
Gesamtfläche:	109.181 qm		
Kompensationswert:			67.706 WE

e) Externe Kompensationsmaßnahmen

Kompensationsfläche 1

Bei der Kompensationsfläche 1 handelt es sich um eine Teilfläche des Flurstückes 54 der Flur 3, Gemarkung Börger in einer Größe von **11.040 qm**. Laut Aussage des Landschaftsrahmenplanes handelt es sich um eine Fläche mit spontan aufgekommenen Gehölzen, wobei die offeneren Teilflächen von Sandheiden und Magerrasen eingenommen werden.

Da die Sandheiden und Magerrasenflächen als charakteristische Landschaftsbestandteile des Hümmlings anzusprechen sind, ist sowohl aus floristisch und faunistischer Sicht, als auch aus Sicht der Touristik die Erhaltung dieser Flächen anzustreben. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es dauerhaft erforderlich, jährlich die aufkommenden Gehölze zu entfernen und die Heidefläche entsprechend den Erfordernissen zu mähen bzw. gegebenenfalls zu plaggen. Zur Ausbreitung der Heide sind vergraste Teilflächen nach örtlichen Angaben der Unteren Naturschutzbehörde zu plaggen. Das im Zuge der Pflegearbeiten gewonnene Material ist abzufahren.

Bei einer Flächengröße von 11.040 qm ist diese Pflege mit einer Aufwertung von 1 Wertfaktor je qm verbunden, so dass auf dieser Teilfläche insgesamt für Kompensationszwecke **11.040 Werteinheiten** zur Verfügung stehen. Die Ver-

große Teilfläche des Flurstückes ist als besonders geschützter Biotop ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um eine flechtenreiche Sandtrockenrasenfläche mit eingestreuten Heideanteilen, die im Zuge der natürlichen Sukzession von den sich ausgesamten Kiefern zunehmend überwachsen wird. Eine Erhaltung der schutzwürdigen Vegetation ist nur durch eine entsprechende Dauerpflege möglich.

Da die Sandheiden und Magerrasenflächen als charakteristische Landschaftsbestandteile des Hümmlings anzusprechen sind, ist sowohl aus floristisch und faunistischer Sicht, als auch aus Sicht der Touristik die Erhaltung dieser Flächen anzustreben. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es dauerhaft erforderlich, jährlich die aufkommenden Gehölze zu entfernen und die Heidefläche entsprechend den Erfordernissen zu mähen bzw. gegebenenfalls zu plaggen. Die sich aus der Nadelstreu gebildete Rohhumusschicht ist zu entfernen.

Bei einer Flächengröße von ca. 30.000 qm und einer Aufwertung von 1 Wertfaktor je qm wird auf dieser Teilfläche eine Kompensation von **30.000 Wert-einheiten** erreicht.

Kompensationsfläche 5

Bei der Kompensationsfläche 5 handelt es sich um eine Teilfläche des Flurstückes 41 der Flur 19 Gemarkung Börger in einer Größe von 535 m x 15 m = 8.025 qm und eine Teilfläche des Flurstückes 43 der Flur 19 Gemarkung Börger in einer Größe von 110 m x 15 m = 1.650 qm. Die Flurstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde.

Die vorgenannten Flurstücke stellen eine ca. 18 m breite ehemalige Schafrift dar. Von dieser Schafrift wird ein ca. 3 m breiter Streifen als offener Sandweg genutzt. Die nicht als Sandweg genutzten Randstreifen der ehemaligen Schafrift sind mit Besenheidebeständen bewachsen, die im Zuge der natürlichen Sukzession von aufkommenden Gehölzen überwachsen werden. Da die Schafrift einen Ausschnitt einer ehemaligen Kulturlandschaft darstellt, der sowohl aus floristisch- faunistischer Sicht als auch vor dem Hintergrund der Sicherung typischer Landschaftsteile für den Tourismus von erheblicher Bedeutung ist, muss die dauerhafte Erhaltung dieser Flächen angestrebt werden.

Zur dauerhaften Erhaltung und Entwicklung dieser Schafrift ist es erforderlich, dass die aufkommenden Gehölze jährlich entfernt werden. Die Heideflächen sind entsprechend den Erfordernissen zu mähen bzw. gegebenenfalls zu plaggen. Das im Zuge der Pflegemaßnahmen gewonnene Material ist abzufahren.

Da der vorhandene Sandweg zu dem charakteristischen Teil der Schafrift gehört, ist dieser als solches zu erhalten. Die Wegeausbesserung hat daher grundsätzlich mit Sand zu erfolgen, die Verwendung von Schotter oder Bau-schutt ist nicht gestattet.

Bei einer Flächengröße von insgesamt **9.675 qm** ist die Pflege und Entwicklung der Heidebestände mit einer Aufwertung von 1 Wertfaktor je qm verbun-

f) Schlussberechnung

Innerhalb des Plangebietes entsteht durch Vermeidungsmaßnahmen und interne Ausgleichsmaßnahmen ein Kompensationswert von 67.706 WE. Gegenüber dem Eingriffsflächenwert (137.853 WE) verbleibt ein Kompensationsdefizit von 70.147 WE. Es sind externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Für die Kompensation des vorliegenden Defizites wird eine Teilfläche des vorangehend aufgelisteten Kompensationspools in Anspruch genommen. Eine genaue Zuordnung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der vorgesehenen externen Kompensationsmaßnahmen geht die Samtgemeinde Sögel davon aus, dass der durch die 102. Flächennutzungsplanänderung vorbereitete Eingriff in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt ausgeglichen werden kann und somit den Belangen von Natur und Landschaft gem. § 1 (6) Ziffer 7 BauGB entsprochen ist.

4.3.3 Kultur und sonstige Sachgüter

Da im Plangebiet und angrenzend keine Objekte von kulturgeschichtlicher Bedeutung bekannt sind, sind Auswirkungen auf Kulturgüter nicht zu erwarten.

4.3.4 Wechselwirkungen

Bei der Prüfung der Wechselwirkungen ist entsprechend den Anforderungen von § 1 (6) Nr. 7 i BauGB das übergreifende Verhältnis zwischen Naturhaushalt und Landschaft, den Menschen sowie den Sach- und Kulturgütern, soweit sich diese durch die Planung wechselseitig beeinflussen, zu erfassen.

Wie aus den vorangegangenen Kapiteln hervorgeht, entstehen durch die Planung insbesondere bei Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und der Berücksichtigung der geplanten Festsetzungen zum Schallschutz auf den überwiegenden Teil der zu betrachtenden Bestandteile der Umwelt keine erheblichen negativen Auswirkungen.

Mit der vorliegenden Planung eines Industriegebietes entstehen somit keine neuen weitergehenden Beeinträchtigungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Naturhaushalt und Landschaft, Mensch, Sach- und Kulturgüter), die sich so auswirken, dass negative Rückwirkungen zu erwarten wären. Erhebliche Wechselwirkungen treten damit nicht auf.

4.3.5 Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die intensive ackerbauliche Nutzung des Plangebietes fortgeführt. Mögliche negative Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt durch die Bewirtschaftung (Bodenverdichtung, Erosion, Stoffeinträge) würden bestehen bleiben. Das Niederschlagswasser könnte, abgesehen von einer Beeinträchtigung durch Bodenverdichtung, den natürli-

Gemäß § 1 (6) Nr. 7 h BauGB ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen, als Belang im Sinne des Vorsorgeprinzips zu berücksichtigen. Durch die vorliegende geplante Ausweisung eines Industriegebietes sind erhebliche Veränderungen der Luftqualität nicht zu erwarten.

4.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

4.6.1 Methodik

Die Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft erfolgte verbalargumentativ. Im Rahmen der Eingriffsregelung kam die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages (2006)“ zur Anwendung.

Die Beurteilung der Bedeutung des Plangebietes für Arten und Lebensgemeinschaften wurde anhand einer faunistischen Untersuchung vorgenommen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde durchgeführt und ist als Anlage 2 der Begründung beigelegt.

Die Lärmemissionen werden durch die Festsetzung von Emissionskontingenten im Rahmen der Aufstellung des nachfolgenden Bebauungsplanes eingeschränkt. Das heißt, dem Baugebiet werden, bezogen auf einzelne Flächen, bestimmte Schallkontingente zugeordnet. Damit wird das Ziel verfolgt, das Emissionsverhalten aller Anlagen im Gewerbe- und Industriegebiet Börger so zu steuern, dass die von ihrer Gesamtheit verursachten Schallemissionen die zulässigen Richtwerte an den nächstgelegenen Immissionsorten auch im Zusammenwirken nicht überschreiten. Die Festlegung von Emissionskontingenten erfolgt gemäß der DIN 45691 „Emissionskontingentierung“.

Eine Ermittlung von landwirtschaftlichen Immissionen wurde auf Grundlage der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen durchgeführt. Für die Geruchsausbreitung wurde das Programm Austal2000G herangezogen.

4.6.2 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung werden im Plangebiet Maßnahmen, die bei ihrer Durchführung erhebliche Umweltauswirkungen eintreten lassen, planerisch vorbereitet. Im Hinblick auf das Monitoring ergeben sich Umweltauswirkungen jedoch erst aus den rechtsverbindlichen, auf einen unmittelbaren Vollzug angelegten Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung.

Das Monitoring auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist daher unter Beachtung der Regelung des § 5 Abs. 1 BauGB zur regelmäßigen Überprüfung des Flächennutzungsplanes als dem „strategischen“ Bauleitplan zu verstehen (vgl. EAG Bau-Mustererlass der Fachkommission Städtebau, in: Schliepkorte

zeitig wird durch die zeitliche Begrenzung der Bauflächenvorbereitung, eine Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzuchs- und Mauserzeit vermieden.

Belebter Oberboden wird durch die Bebauung versiegelt. Es wird damit ebenfalls Versickerungsfläche reduziert und die Grundwasserneubildungsrate verringert, bei gleichzeitiger Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses. Das auf den Grundstücken anfallende Oberflächenwasser soll möglichst auf den jeweiligen Grundstücken bzw. innerhalb der festgesetzten Grünflächen versickert werden. Aufgrund der Bodenverhältnisse ist eine vollständige Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers des Plangebietes zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes außerhalb des Plangebietes können somit vermieden werden.

Durch die gleichzeitige Anlage von siedlungsnahen Gehölzstrukturen sowie die Zuordnung von externen Kompensationsmaßnahmen verbleiben auch keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Arten und Lebensgemeinschaften und des Klimas bzw. der Luft.

Die Beeinträchtigungen des Bodens und des Wassers durch die Versiegelung werden z.T. im Plangebiet kompensiert. Die verbleibenden Beeinträchtigungen können auf externen Kompensationsflächen ausgeglichen werden.

Da keine wertvollen Kultur- oder Sachgüter im Plangebiet oder angrenzend bekannt sind, ergeben sich diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen. Sollten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, werden diese unverzüglich der Denkmalbehörde gemeldet.

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (Mensch, Natur und Landschaft, Kultur- und Sachgüter) sind im Plangebiet und der Umgebung nicht zu erwarten.

5 Abwägung

5.1. Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken

5.1.1. Beteiligung der Öffentlichkeit

Zur vorliegenden 102. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden von der Öffentlichkeit im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB keine Äußerungen vorgetragen. Eine Abwägung über Stellungnahmen der Öffentlichkeit war daher nicht erforderlich.

5.1.2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die im Rahmen der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Anregungen und Bedenken wurden soweit relevant im Entwurf berücksichtigt. Diesbezüglich vorgelegte umweltbezogene Stellungnahmen wurden mit dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung öffentlich ausgelegt.

Über die zu der Flächennutzungsplanänderung von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Äußerungen im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den eingegangenen

EWE NETZ GmbH

Stellungnahme vom 02.06.2008 und 17.09.2008

Die Versorgungseinrichtungen der EWE NETZ GmbH im Plangebietsbereich werden berücksichtigt.

Die Bauausführenden werden auf die „Anweisung zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen“ sowie das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen hingewiesen.

Wehrbereichsverwaltung Nord, Hannover

Stellungnahme vom 02.06.2008

Die vorgetragenen Äußerungen im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hinsichtlich des Schießplatzes der WTD 91 wurden bereits in den Entwurfsunterlagen berücksichtigt.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Stellungnahme vom 27.05.2008

Die EWE AG, Oldenburg wurde im Verfahren beteiligt. Deren vorgetragenen Äußerungen hinsichtlich der Erdgashochdruckleitung wurden berücksichtigt.

5.2. Abwägungsergebnis

Im Rahmen der Bauleitplanung sind insgesamt die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Im Rahmen des Abwägungsvorganges sind gemäß § 2 Abs. 3 BauGB bei der Bauleitplanung die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Diese sind im Rahmen der vorliegenden Begründung dargelegt.

Wie die Umweltprüfung (Kap. 4 Umweltbericht) gezeigt hat, ergeben sich durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern, die nicht ausgeglichen werden können.

Durch die Darstellung eines Industriegebietes im Plangebiet könnten sich Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (z.B. Lärmeinwirkungen und visuelle Beeinträchtigungen) ergeben.

Durch die Festsetzung von Emissionskontingenten im nachfolgenden Bebauungsplan können die Lärmemissionen des Plangebietes jedoch so kontingentiert werden, dass die Lärmzusatzbelastung im Sinne der TA-Lärm keinen relevanten Beitrag im Bereich der nächsten Wohnnachbarschaften hervorruft.

Aufgrund des großen Abstandes zu den nächstgelegenen überörtlichen Straßen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Plangebietes durch Verkehrslärm zu erwarten.

Die Immissionen des Schießplatzes der Wehrtechnischen Dienststelle 91 sind hinzunehmen, da es sich um eine bestandsgebundene Situation han-

b) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

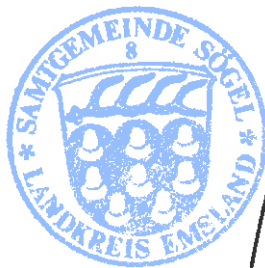
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 BauGB an der Planung beteiligt und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

c) Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung hat gemäß § 3 (2) BauGB zusammen mit der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht in der Zeit vom 12.09.2008 bis 13.10.2008 öffentlich im Rathaus der Samtgemeinde Sögel ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden eine Woche vorher mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Die vorliegende Fassung war Grundlage des Feststellungsbeschlusses vom 12.12.2008.

Sögel, den 12.12.2008



.....
Samtgemeindebürgermeister

Anlagen:

1. Plangebiet – Biotoptypen
2. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
3. Berechnung der Schallimmissionen
4. Immissionsschutzgutachten Landwirtschaftskammer
5. Darstellung des Kompensationspools

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zur

102. Änderung des Flächennutzungsplanes Samtgemeinde Sögel

(Industriegebiet Börger)

Brutvögel

Juli 2008

BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG

DIPLOMINGENIEUR RICHARD GERTKEN

Wehmer Straße 3 49757 Werlte
Tel. : 05951 - 95100 FAX: 05951 – 951020
e-mail: r.gertken@bfl-werlte.de

bearbeitet durch
Dipl.-Ing., Dipl.-Biol. Frank Sinning

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Zielsetzung	3
2.	Rechtliche Grundlagen	3
3.	Vorgehensweise	5
4.	Ergebnisse	5
4.1	Brutvögel.....	5
5.	Prüfung der Verbotstatbestände	6
5.1	Brutvögel.....	6
6.	Artenschutzrechtliches Fazit	7

1. Anlass und Zielsetzung

Das Plangebiet der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel befindet sich in Börger. Es liegt am östlichen Rand der Ortslage von Börger, nordöstlich angrenzend zum bestehenden Gewerbe- und Industriegebiet. Der Bereich ist planungsrechtlich als Außenbereich zu beurteilen. Für die geplante Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben ist daher die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Im Rahmen dieser Bauleitplanung ist mit Ausnahme einer kleinflächigen artenarmen Grünlandfläche ausschließlich die Überplanung von Ackerflächen vorgesehen. Die vorhandenen Gehölzstrukturen bleiben vollständig erhalten.

Mit der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung soll die artenschutzrechtliche Verträglichkeit der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes überprüft werden. Gemäß Abstimmung mit dem Amt für Naturschutz und Forsten des Landkreises Emsland wurden mittels fünf Brutvogelbegehungen von Ende April bis Juni Aussagen zu Brutvögeln gewonnen. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten weiterer Tiergruppen sind für diesen Ackerstandort nicht zu erwarten. Aufgabenstellung war es insbesondere, die Brutvögel der Freiflächen zu ermitteln, um prüfen zu können, ob hier besondere Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenfenster) erforderlich werden. Die vorhandenen Gehölzstrukturen randlich und inmitten des Plangebietes bleiben erhalten und werden durch zusätzliche Anpflanzungen ergänzt, so dass es in diesem Bereich durch die Schaffung zusätzlicher Strukturen zu einer Aufwertung der Habitatbedingungen für die Avifauna kommt.

Nachfolgend werden die Rechtsgrundlagen des speziellen Artenschutzes dargelegt, soweit sie für die vorliegenden Planungen von Belang sind. Zunächst werden die einschlägigen Verbotsstatbestände sowie deren Anwendungsbereich erläutert. Anschließend werden erforderlichenfalls Hinweise zu (Ausnahme- und) Befreiungsmöglichkeiten gegeben.

2. Rechtliche Grundlagen

Mit Urteil vom 10.01.2006 stellte der Europäische Gerichtshof (EuGH) klar, dass die nationalrechtlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland die Vorgaben der europäischen FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat Richtlinie; 92/43/EWG) nicht ausreichend umsetzen (EuGH, Urteil vom 10.01.2006 – C 98/03). Insbesondere die Pauschalausnahme des § 43 Abs. 4 BNatSchG wurde für europarechtswidrig erklärt.

In Folge des Urteils wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) novelliert. Durch das Erste Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873) wurde das BNatSchG an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Die den Artenschutz betreffenden Änderungen sind am 18.12.2007 in Kraft getreten.

Die Verbotstatbestände in § 42 Abs. 1 BNatSchG wurden an die FFH- und Vogelschutzrichtlinie angepasst. Der § 43 Abs. 4 BNatSchG a.F. wurde in seiner bisherigen Form aufgehoben.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL und der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 42 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende zusammengefasste Verbote, auf die das Vorhaben zu überprüfen ist:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Entsprechend § 42 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG können zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. dem Erhaltungszustand vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden. Diese haben unmittelbar an dem voraussichtlich betroffenen Bestand anzusetzen und müssen mit diesem räumlich und funktional in Verbindung stehen. Zeitlich sind die Maßnahmen so durchzuführen, dass zwischen dem Maßnahmenerfolg und dem Eingriff keine Lücke entsteht.

Ausnahmen von den Verboten sind in § 43 BNatSchG Abs. 8 geregelt.

„(8) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 42 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht der Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen.“

Die nur nach nationalem Recht „besonders geschützten Arten“ werden im Rahmen der saP nicht im Einzelnen betrachtet. Sie werden wie bisher durch die Berücksichtigung der Auswirkungen auf die jeweiligen Biotoptypen generalisierend erfasst. Die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. externe Kompensationsmaßnahmen dienen auch dem Schutz der nur „besonders geschützten Arten“.

3. Vorgehensweise

In Abstimmung mit dem Amt für Naturschutz und Forsten des Landkreises Emsland wurden im vorliegenden Plangebiet insbesondere die Brutvögel der Freiflächen ermittelt.

Mittels fünf Begehungen von Ende April bis Juni wurden Aussagen zu Brutvögeln gewonnen. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten weiterer Tiergruppen sind für den vorliegenden Ackerstandort nicht zu erwarten. Die Brutvögel der Freiflächen wurden ermittelt, um prüfen zu können, ob hier besondere Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenfenster) erforderlich werden. Da die vorhandenen Gehölzstrukturen auf der Plangebietsfläche selbst und auch angrenzend vollständig erhalten werden sind Gehölzbrüter von den Planungen nicht betroffen.

4. Ergebnisse

4.1 Brutvögel

Fünf Brutvogelbegehungen wurden am 26.04., 08.05., 30.05., 12.06. und am 21.06.2008 durchgeführt. Auf eine Nachtbegehung konnte verzichtet werden, da das Plangebiet zum Zeitpunkt der Erhebung mit Mais bestellt war und somit in diesem Jahr ein Wachtelvorkommen nicht zu erwarten ist.

Bei den Begehungen wurden, incl. der Rufe aus dem Umfeld, folgende Vogelarten festgestellt: Amsel, Bachstelze, Baumpieper, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Dohle, Dorngrasmücke, Fasan, Feldsperling, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Goldammer, Großer Brachvogel, Grünling, Heckenbraunelle, Kiebitz, Kohlmeise, Lachmöwe, Mäusebussard, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Singdrossel, Star, Turmfalke, Zaunkönig und Zilpzalp. Bei einer kompletten Brutvogelkartierung nach anerkannten Standards wären im Umfeld einige weitere Arten wie z.B. Spechte, Eulen und Schnäpper sowie weitere Greifvögel zu erwarten. Es wurden vor allem Brutvogelarten der Gehölze und Saumstrukturen im Plangebiet selbst und unmittelbar angrenzend festgestellt. Folgende Brutvogelarten wurden im Plangebiet und unmittelbar angrenzend beobachtet: Amsel, Bachstelze, Baumpieper, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Fasan, Feldsperling, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Goldammer, Grünling, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp.

Freiflächenbrüter konnten 2008 im Plangebiet nicht festgestellt werden. Arten wie Kiebitz, Großer Brachvogel, Feldlerche, Schafstelze, Rebhuhn und Wachtel konnten nicht brutverdächtig angetroffen werden. Jedoch wurden bei der späten ersten Begehung am 26.04. (noch?) 2 Kiebitze auf der frisch beackerten Fläche nördlich des Kühlenweges beobachtet. Somit kann ein früherer Brutversuch zumindest nicht ganz ausgeschlossen werden. Rufe des Großen Brachvogels wurden am 12.06. östlich des Plangebietes vernommen.

Ein Vergleich, der für die vorliegende Bauleitplanung erhobenen Daten mit der Datenerhebung zum Windpark aus dem Jahr 2004/2005 zeigt, dass in anderen Jahren und bei anderer Feldfrucht durchaus auch mit Bodenbrütern wie Wachtel, Rebhuhn, Schafstelze und Feldlerche zu rechnen ist. Ferner ist mit der Waldohreule zumindest auch eine Art im Bereich vertreten, die ihr Nest wiederholt nutzt, was bei einer Überplanung älterer Bäume von Belang wäre.

5. Prüfung der Verbotstatbestände

Die Überprüfung der nachfolgend genannten Verbotstatbestände nach § 42 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie externer Kompensationsmaßnahmen.

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5.1 Brutvögel

Mit der Beseitigung von landwirtschaftlich genutzter Fläche geht potenzieller Nahrungsraum einiger Vogelarten verloren. Potentieller Brutplatz geht evtl. für Kiebitz, Wachtel, Rebhuhn, Schafstelze und Feldlerche verloren. Da jedoch im räumlichen Zusammenhang ausreichend ähnliche oder gleiche Biotopstrukturen vorhanden sind, werden gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG die Verbotstatbestände der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt. Durch die Anwendung des § 37 Abs. 4 NNatG, wonach in der Zeit vom 1. Februar bis 30. September in der freien Natur und Landschaft Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen nicht gefällt werden dürfen, sowie Abs. 3, nachdem in der Zeit vom 1. März bis 30. September keine Hecken und Gebüsche heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehende Bäume nicht zurückgeschnitten, gerodet oder erheblich beschädigt oder zerstört werden dürfen, kann darüber hinaus eine Verletzung oder Tötung (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) von Individuen ausgeschlossen werden. Gleichzeitig kann durch die zeitliche Begrenzung der Bauflächenvorbereitung, eine Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeit vermieden werden. Maßnahmen zur Bauflächenvorbereitung sollten daher nur außerhalb der Brutzeit der Freiflächenbrüter (Mitte März bis Ende Juli) erfolgen. Andernfalls wäre das Nichtvorhandensein von Bodenbrütern im entsprechenden Jahr unmittelbar vor dem Eingriff nochmals nachzuweisen. Da angrenzend oder im näheren Umfeld des Plangebietes Biotoptypen gleicher Ausstattung weiterhin vorhanden sein werden, ist ein Fortbestand der betroffenen lokalen Populationen im derzeitigen Erhaltungszustand (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gegeben. Darüber hinaus werden im Plangebiet durch die neu anzulegenden Gehölzstrukturen auf den bisherigen Ackerflächen in größerem Umfang neue Nahrungs-, Rückzugs- und Lebensräume geschaffen.

Eventuelle Rodungen oder sonstige Beeinträchtigungen der kleineren Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit (Mitte März bis Ende Juli) stattfinden, um keine Gelege von Gehölzbrütern wie Goldammer, Dorngrasmücke, Fitis, Zilpzalp u.a. zu zerstören. Sollten

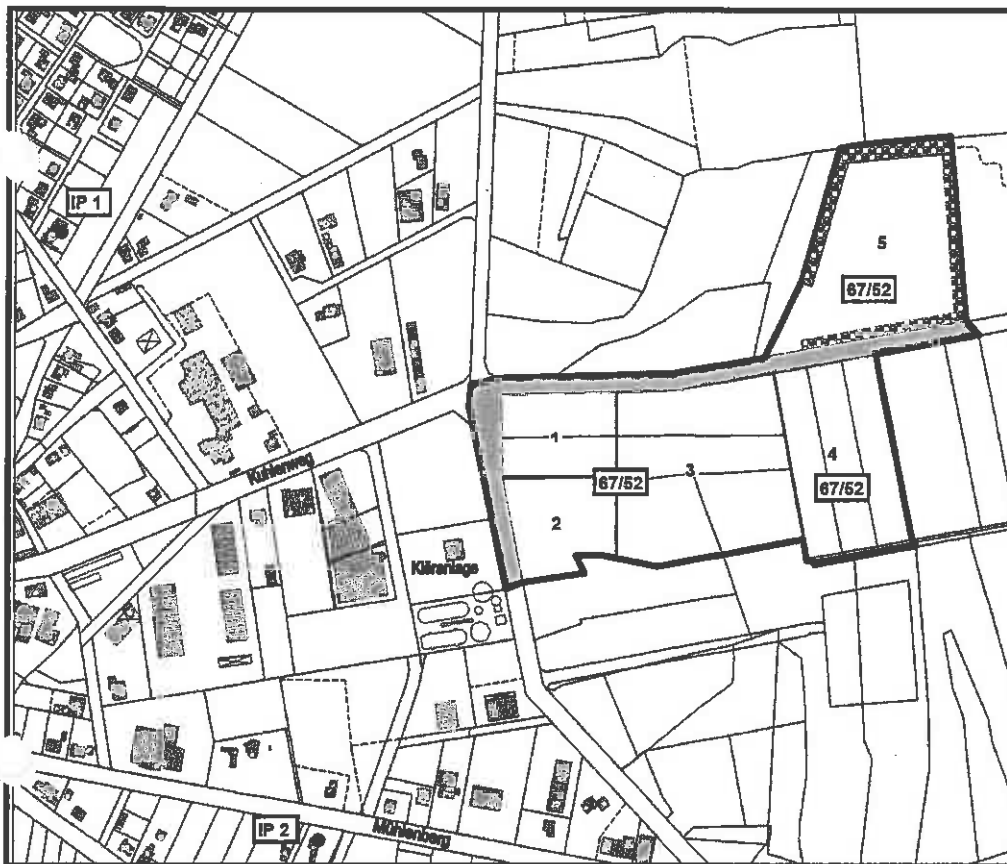
entgegen der vorliegenden Planung doch auch größere Gehölze (z.B. an der Straße westlich des Plangebietes oder das flächige Gehölz im Norden des Plangebietes) beeinträchtigt oder gar entfernt werden, wäre dieses gesondert zu berücksichtigen und zu beurteilen. Diese Bäume/ Gehölze wären dann zur Brutzeit und vor der Belaubung nochmals auf dauerhaft genutzte Horste und/ oder Höhlen zu überprüfen. Im Falle der älteren Eichen wäre ggf. auch eine Überprüfung auf Fledermausvorkommen erforderlich.

Eine Betroffenheit wiederkehrend benutzter Brutstätten ist auf den Ackerflächen nicht gegeben.

6. Artenschutzrechtliches Fazit

Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie wird die Vereinbarkeit der Bauleitplanung der Samtgemeinde Sögel mit den gesetzlichen Vorgaben des besonderen Artenschutzes geprüft.

Grundlage dieser Prüfung bilden in Abstimmung mit dem Amt für Naturschutz und Forsten des Landkreises Emsland fünf Begehungen, in denen Aussagen zu Brutvögeln gewonnen wurden. Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass keine Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG durch das vorliegende Vorhaben erfüllt werden. Artenschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben damit nicht entgegen.



Legende:

- Geltungsbereich 102. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Immissionspunkt
- Mögliche Emissionskontingente
- Pflanzstreifen
- Straßenverkehrsflächen

Samtgemeinde Sögel

102. Änderung des Flächennutzungsplanes

Berechnung der Schallimmissionen
M 1 : 5.000

07/08 Büro für Stadtplanung, Werthe

102. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Sögel

Berechnung der Schallimmissionen durch Gewerbelärm mit Hilfe von Emissionskontingenten (L_{EK}) nach DIN 45691

Immissionsort IP 1 – Wohnhaus im allgemeinen Wohngebiet

Fläche	Fläche (s_i) in qm	Abstand (s) in m	ΔL_{ij} Ausbreitungsdämpfung in dB	L_{EK} Emissionskontingent in dB		Anteil Immissionspegel in dB am IP 1 $L_{EK} - \Delta L_{ij}$	
			$\Delta L_{ij} = -10 \lg(s_i / (s^2 \times \pi \times 4))$	tags	nachts	tags	nachts
F1	9500	530	25,70	67	52	41,30	26,30
F2	9500	588	26,60	67	52	40,40	25,40
F3	28800	675	22,98	67	52	44,02	29,02
F4	20300	802	26,00	67	52	41,00	26,00
F5	22500	810	25,64	67	52	41,36	26,36
				Beurteilungspegel L_r am IP 1 $10 \lg \sum 10^{0,1(L_{EK} - \Delta L_{ij})} =$		48,80	33,80

102. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Sögel

Berechnung der Schallimmissionen durch Gewerbelärm mit Hilfe von Emissionskontingenten (L_{EK}) nach DIN 45691

Immissionsort IP 2 – Wohnhaus im Mischgebiet

Fläche	Fläche (s_i) in qm	Abstand (s) in m	ΔL_{ij} Ausbreitungsdämpfung in dB	L_{EK} Emissionskontingent in dB		Anteil Immissionspegel in dB am IP 2 $L_{EK} - \Delta L_{ij}$	
			$\Delta L_{ij} = -10 \lg(s_i / (s^2 \times \pi \times 4))$	tags	nachts	tags	nachts
F1	9500	465	24,56	67	52	42,44	27,44
F2	9500	405	23,36	67	52	43,64	28,64
F3	28800	532	20,92	67	52	46,08	31,08
F4	20300	645	24,11	67	52	42,89	27,89
F5	22500	812	25,66	67	52	41,34	26,34
				Beurteilungspegel L_r am IP 2 $10 \lg \sum 10^{0,1(L_{EK} - \Delta L_{ij})} =$		50,68	35,68

**Immissionsschutzgutachten
zur 102. Änderung des F-Planes der Samtgemeinde Sögel
in der Gemeinde Börger**

Auftraggeber:

Gemeinde Börger

Waldstr. 4

26904 Börger

Immissionsschutzgutachter:

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Fachbereich 3.1.11

Inga Heinecke

Telefon: 05941 / 92 65 22

Telefax: 05941 / 92 65 55

**Immissionsschutzgutachten
zur 102. Änderung des F-Planes der Samtgemeinde Sögel
in der Gemeinde Börger**

Inhalt

		Seite
1	Veranlassung	1
2	Beschreibung des Plangebietes und der landwirtschaftlichen Betriebe	1
3	Beurteilung der zu erwartenden Geruchsimmissionssituation gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL)	2
	3.1 Ausbreitungsmodell und Eingabeparameter	3
	3.2 Darstellung und Bewertung der Ergebnisse	6
4	Zusammenfassung	8
5	Literatur	9
6	Anhang	10

Anlagen 1 bis 3

1 Veranlassung

Die Gemeinde Börger beabsichtigt im Rahmen der Bauleitplanung für die städtebauliche Entwicklung Flächen als Industriegebiet für die gewerbliche Nutzung auszuweisen. Im Umfeld des in der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel beschriebenen Plangebietes sind landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung und entsprechenden Geruchsemissionen ansässig. Aus diesem Grund beauftragt die Gemeinde Sögel die Landwirtschaftskammer Niedersachsen mit der Erstellung eines Immissionsschutzgutachtens auf der Grundlage der in Niedersachsen anzuwendenden Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL).

Mit der vorliegenden Beurteilung soll geprüft werden, ob unter Berücksichtigung der Tierhaltung der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe die geplante städtebauliche Entwicklung aus immissionsschutzfachlicher Sicht vertretbar ist.

Die emissionsrelevanten Daten zur Tierhaltung und zur Stalltechnik wurden aus vorhandenen Unterlagen entnommen bzw. durch Befragung der Betriebe erfasst.

2 Beschreibung des Plangebietes und der landwirtschaftlichen Betriebe

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand der Gemeinde Börger und hat eine Größe von ca. 10 ha. Nördlich, östlich und südlich grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an. In südwestlicher Richtung ist ein Gewerbegebiet vorhanden, weiter entfernt sind Dorf- und Wohngebiete ausgewiesen. Das Industriegebiet ist für die Unterbringung von Gewerbebetrieben vorgesehen.

Eine Kartenübersicht mit der Darstellung des Plangebietes und der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte enthält Anlage 1.

In der Umgebung des zu beurteilenden Bereiches haben sechs landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung ihren Hof- bzw. einen Betriebsstandort (LW 1 bis LW 6). Diese Tierhaltung ist für die Beurteilung der Geruchsimmissionen aufgrund ihrer Lage - überwiegend in Hauptwindrichtung - und einer möglichen Kumulation der Geruchsemissionen zu berücksichtigen. Die Entfernung der Tierhaltungsanlagen zur Grenze des Plangebietes beträgt zwischen 450 und 580 m. Weiterhin ist in unmittelbarer Nähe zum geplanten Industriegebiet ein Hochbehälter für die Lagerung von flüssigem Wirtschaftsdünger (WD) vorhanden.

Die Tierhaltung der Betriebe LW 1 bis LW 6 ist auf die Bereiche Milchviehhaltung, Bullen- bzw. Schweinemast sowie Sauenhaltung zur Ferkelerzeugung ausgerichtet. Eine differenzierte Aufstellung der Stallanlagen einschließlich der verwendeten Tierplatzzahlen auf der Grundlage von Daten aus den Genehmigungsverfahren sowie aus Befragungen der Landwirte ist dem Anhang beigelegt. Diese Angaben sind aus Gründen des Datenschutzes ausschließlich behördenintern zu nutzen.

Die betrieblichen Entwicklungsabsichten und -möglichkeiten sind im Rahmen einer Immissionsbewertung zu berücksichtigen. Für den Betrieb LW 6 wurden entsprechende Absichten aufgenommen. Aufgrund der Standortgegebenheiten und der gegenwärtigen Tierhaltung ist die betriebliche Entwicklung an den Betriebsstätten LW 1 bis LW 5 bereits in der derzeitigen Situation durch die vorhandene, näher gelegene Wohnnutzung eingeschränkt, so dass Erweiterungen der landwirtschaftlichen Tierhaltung an den Betriebsstandorten jeweils nur mit Einsatz entsprechender emissions- bzw. immissionsmindernder Maßnahmen möglich erscheinen.

3 Beurteilung der zu erwartenden Geruchsimmissionssituation gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL)

Gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie ist im landwirtschaftlichen Bereich zunächst eine Abstandsprüfung gemäß TA Luft oder den VDI-Richtlinien 3471 ff. (Emissionsminderung Tierhaltung) vorzunehmen. Kann der erforderliche Mindestabstand zur nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten oder geplanten Wohnbebauung oder anderweitigen Nutzung, zum Beispiel Gewerbe und Industrie, nicht eingehalten werden, ist mit Hilfe einer Sonderbeurteilung festzustellen, ob die zulässigen Immissionswerte eingehalten werden und somit die Gerüche aus der Tierhaltung nicht als erhebliche Belästigung zu werten sind. Die Prognose und Beurteilung der zu erwartenden Immissionssituation im Plangebiet wird im Folgenden mit Hilfe einer Ausbreitungsrechnung für Geruchsstoffe durchgeführt.

Als Grundlage der Beurteilung von Geruchsimmissionen wird in der GIRL die sogenannte Geruchsstunde auf der Basis von einer Geruchsstoffeinheit je Kubikmeter (1 GE/m^3) herangezogen. Die Geruchsstunde wird über die Immissionszeitbewertung definiert. Hierbei werden Geruchsimmissionen von mindestens 6 Minuten Dauer innerhalb einer Stunde jeweils als volle Geruchsstunde gewertet und bei der Summation über das Jahr berücksichtigt. Demgegenüber werden Immissionszeiten von weniger als 10 % je Zeitintervall (< 6 Minuten je Stunde) bei der Geruchshäufigkeitsermittlung vernachlässigt.

Zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Erheblichkeit von Geruchseinwirkungen sind die relativen Häufigkeiten der Geruchsstunden heranzuziehen und in Abhängigkeit des jeweiligen Baugebietscharakters den hierfür festgelegten Immissionswerten gegenüberzustellen.

Der GIRL entsprechend sind Geruchsimmissionen im Sinne des § 3 (1) BImSchG als erhebliche Belästigungen anzusehen, wenn die folgenden Immissionswerte (IW) überschritten werden:

Gebietskategorie	Immissionswert
Wohn- und Mischgebiete	0,10
Gewerbe- / Industriegebiete	0,15

Ein Immissionswert von 0,10 entspricht z. B. einer Überschreitungshäufigkeit der vorgegebenen Geruchskonzentration von 1 GE/m³ in 10 % der Jahresstunden.

Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind nach der GIRL entsprechend den Grundsätzen des Planungsrechtes den o. g. Gebietskategorien bzw. Baugebieten zuzuordnen.

Im Vorwort des Runderlasses zur Geruchsimmissions-Richtlinie wird darauf hingewiesen, dass *als Ergebnis einer intensiven Einzelfallprüfung unter Abwägung aller Randbedingungen ein abweichender Immissionswert festgesetzt werden kann, da die erhebliche Belästigung durch Geruchsimmissionen nach wissenschaftlichen Aussagen zwischen 10 und 20 % relativer Geruchsstundenhäufigkeit beginnt.*

Als spezifische Aspekte, die in die Entscheidungsfindung einzubeziehen sind, werden unter anderem *Orografie, Nutzung der Grundstücke entsprechend den Festsetzungen in Bebauungsplänen, historische Entwicklung unterschiedlicher Nutzungen, Rücksichtnahmegebot im Nachbarschaftsverhältnis, Geruchsintensität und Hedonik* aufgeführt.

3.1 Ausbreitungsmodell und Eingabeparameter

Ausbreitungsmodell

Für die Geruchsausbreitung wird das Programm Austal2000G herangezogen, bei dem es sich um eine Weiterentwicklung der im Anhang 3 der TA Luft beschriebenen Ausbreitungsrechnung Austal2000 handelt. Austal2000G wurde mit Schreiben vom 02.09.2004 vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie als geeignetes Modellsystem dargestellt und

ersetzt damit die bisher in der GIRL genannten Modelle. Es wird die für AUSTAL2000G von der Firma ArguSoft GmbH & Co KG entwickelte Benutzeroberfläche „AUSTAL View TG“ (Version 4.6.4) eingesetzt.

In der Ausbreitungsrechnung wird ein Lagrange-Algorithmus nach VDI 3945 Blatt 3 verwendet. Dabei wird der Weg von Spurenstoffteilchen (z. B. Schadgas- oder Geruchsstoffteilchen) simuliert und aus der räumlichen Verteilung der Simulationsteilchen auf die Konzentration der Spurenstoffe in der Umgebung eines Emittenten geschlossen.

Das Ergebnis ist hinsichtlich seiner statistischen Sicherheit von der Anzahl der Simulationsteilchen abhängig. Durch die Erhöhung der Teilchenmenge kann der Fehler beliebig klein gehalten werden. Anschließend kann unter Verwendung einer repräsentativen Ausbreitungs-klassenstatistik oder Zeitreihe die absolute kumulative Häufigkeit der Überschreitung der voreingestellten Geruchsstoffkonzentration für im Beurteilungsgebiet gelegene Beurteilungs-flächen ermittelt werden.

Die Festlegung des Rechennetzes erfolgt bei der Wahl interner Gitter durch das Ausbreitungsmodell und ist beeinflusst von Höhe und Ausdehnung der Quellen. Empfohlen wird die Verwendung eines internen geschachtelten Rechennetzes. Die Festlegung des Rechennetzes durch Austal2000 erfolgt so, dass die Immissionskennwerte lokal ausreichend genau ermittelt werden können. Die Ergebnisse stellen Mittelwerte der Netzflächen dar. Da die Beurteilungsflächen nach GIRL von den von Austal2000 festgelegten Netzgrößen abweichen, ist für die Beurteilungsflächen nach GIRL aus den Flächenmittelwerten unter Berücksichtigung der Überlappung der Rasterflächen das gewichtete Mittel der Geruchsstundenhäufigkeit in einem gesonderten Rechenlauf zu ermitteln.

Das vorgenannte Ausbreitungsmodell prognostiziert auf der Grundlage des Geruchsstunden-modells und der Berechnungsbasis 1 GE/m^3 unter Berücksichtigung standortrelevanter meteorologischer Daten die relative Überschreitungshäufigkeit in Jahresstunden für Beurteilungsflächen beliebiger Größe und Lage bis hin zu einzelnen Punkten im Umfeld einer geruchsemittierenden Anlage.

Eingabeparameter

Für die Ausbreitungsrechnung werden in der Regel tatsächlich mittels Messung festgestellte Geruchskonzentrationen herangezogen. Da die Ermittlung solcher Daten vor Ort einen sehr hohen Zeit- und Kostenaufwand erfordert und zudem von vielen Voraussetzungen abhängig ist, bedient man sich bereits bekannter Jahresmittelwerte der Geruchsstoffemissionen. Solche Jahreswerte, die auch den Tages- und Jahresgang der Geruchsstoffemissionen enthalten, wurden von OLDENBURG (1989) durch olfaktometrische Untersuchungen ermittelt und dokumentiert. Für die vorliegende Ausbreitungsrechnung wird eine Zusammenstellung von Geruchsemissionsfaktoren der einzelnen Tiergruppen verwendet, die vom Dezernat Umweltmeteorologie des Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim im Jahr 2005 vorgelegt wurde.

Weitere Quelldaten, die im Rahmen der Ausbreitungsrechnung verwendet werden, sind unter anderem die Höhen der Abluftaustritte. Eine Berücksichtigung des Wärmestromes bzw. der Abgastemperatur erfolgt bei den zu beurteilenden Quellen nicht, da sie nach TA Luft und VDI-Richtlinie 3782 Blatt 3 als kalte Quellen aufzufassen sind. Eine mechanische oder thermische Überhöhung unterbleibt bei diesen Emittenten.

Die meteorologischen Bedingungen wie beispielsweise Windgeschwindigkeiten, -richtungen und -häufigkeiten wurden einem vom Deutschen Wetterdienst gelieferten Datensatz (Ausbreitungsklassenstatistik AKS nach Klug/Manier von 1/1981 bis 12/1990) der Wetterstation Ahlhorn entnommen. Die Messstation Ahlhorn ist für das Beurteilungsgebiet als repräsentativ anzusehen.

Für alle Stallanlagen wird eine ganzjährige Belegung zugrunde gelegt, somit beträgt die Emissionsdauer jeweils 8.760 Stunden (= 100 %).

Die Bodenrauigkeit wurde auf eine Rauigkeitslänge z_0 von 0,05 m eingestellt, da bei der Verwendung von vertikalen Linienquellen die Gebäudeeinflüsse bei der Ausbreitungsrechnung bereits berücksichtigt werden.

In Tabelle 1 sind die Eingabeparameter für die Berechnung der Immissionsprognose für das Plangebiet zusammengestellt. Das Rechenlauf-Protokoll mit Angaben zu den in der Ausbreitungsrechnung verwendeten Daten und Einstellungen sind in der Anlage 3 aufgeführt. Im Anhang ist darüber hinaus das Verfahren beschrieben, mit dessen Hilfe emissionsseitig die Geruchsstoffkonzentration bestimmt wird.

Tabelle 1: Eingabeparameter der Ausbreitungsrechnung für das Plangebiet

Quelle	Quellentyp	Quellhöhe in m	Geruchseinheiten (GE) je s und GV bzw. m ²	Mittlerer Geruchsstoffstrom (GE/s)
1.1	Vertikale Linienquelle	0 bis 6,0	12	756,0
1.2	Vertikale Linienquelle	0 bis 6,0	40	1.664,0
2.1	Vertikale Linienquelle	0 bis 5,0	12	428,4
2.2	Vertikale Linienquelle	0 bis 4,0	40	3.068,0
3.1	Vertikale Linienquelle	0 bis 4,0	8,5/12*	939,0
3.2	Vertikale Linienquelle	0 bis 5,0	40	1.248,0
4.1	Vertikale Linienquelle	0 bis 5,0	8,5	272,9
4.2	Vertikale Linienquelle	0 bis 5,0	13/25/75*	2.355,4
5	Vertikale Linienquelle	0 bis 5,0	12	504,0
6.1	Vertikale Linienquelle	0 bis 9,0	8,5/10*	354,6
6.2	Vertikale Linienquelle	0 bis 5,0	12	768,0
6.3	Vertikale Linienquelle	5,0 bis 10,0	40	6.240,0
WD	Flächenquelle	2,0	1	227,0

*) Aufgrund unterschiedlicher Tiergruppen variieren die Werte.

3.2 Darstellung und Bewertung der Ergebnisse

Die Berechnung der Geruchsimmission soll nach der GIRL auf quadratischen Beurteilungsflächen erfolgen, deren Seitenlänge einheitlich 250 m beträgt. In Abweichung von diesem Standardmaß können geringere Rastergrößen bis hin zu Punktbetrachtungen gewählt werden, wenn sich die Geruchsimmissionen durch eine besonders inhomogene Verteilung innerhalb der immissionsschutzrechtlich relevanten Beurteilungsflächen auszeichnen. Dies ist häufig in landwirtschaftlich geprägten Bereichen anzutreffen. Um vor diesem Hintergrund die Auflösungsgenauigkeit der Ausbreitungsrechnung bezüglich der zu erwartenden Geruchsstundenbelastung erhöhen zu können, wird die Kantenlänge der Netzmaschen im Beurteilungsgebiet in Abweichung vom oben genannten Standardmaß auf 20 m x 20 m verringert.

Die Resultate der Ausbreitungsrechnung in Form der ermittelten Geruchsstundenhäufigkeiten in den Rasterflächen sind in Anlage 2 in kartografischer Form aufgeführt.

Im geplanten Geltungsbereich der 102. Änderung des F-Planes der Samtgemeinde Sögel in der Gemeinde Börger werden Häufigkeiten der Geruchswahrnehmung an 6 bis 17 % der Jahresstunden prognostiziert, wobei die höheren Werte aufgrund der Nähe zur Emissionsquelle (Wirtschaftsdüngerlager) im Osten des beurteilten Bereiches auftreten.

Der zulässige maximale Immissionswert (IW) für die Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten beträgt gemäß GIRL 0,15 (entspricht einer Geruchswahrnehmungshäufigkeit an 15 % der Jahresstunden). Dieser Wert wird bis auf eine Fläche von ca. 300 m² in der Nähe des Güllehochbehälters im Plangebiet unterschritten. Somit sind hier keine erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen aus der landwirtschaftlichen Tierhaltung zu erwarten. Die Flächen mit einer Überschreitung des zulässigen Immissionswertes sollten von einer Bebauung ausgeschlossen werden.

4 Zusammenfassung

Die Gemeinde Börger beabsichtigt im Rahmen der Bauleitplanung für die städtebauliche Entwicklung Flächen als Industriegebiet für die gewerbliche Nutzung auszuweisen. Im Umfeld des in der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel beschriebenen Plangebietes sind landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung und entsprechenden Geruchsemissionen ansässig. Aus diesem Grund beauftragte die Gemeinde Sögel die Landwirtschaftskammer Niedersachsen mit der Erstellung eines Immissionsschutzgutachtens auf der Grundlage der in Niedersachsen anzuwendenden Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL).

Mit der vorliegenden Beurteilung war zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der Tierhaltung der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe die geplante städtebauliche Entwicklung aus immissionsschutzfachlicher Sicht vertretbar ist.

Für die Immissionsbewertung wurde das Programm AUSTAL2000G (Benutzeroberfläche „AUSTAL View TG“, Version 4.6.4) herangezogen, bei dem es sich um eine Weiterentwicklung der in Anhang 3 der TA Luft beschriebenen Ausbreitungsrechnung AUSTAL2000 handelt.

Im geplanten Geltungsbereich der 102. Änderung des F-Planes der Samtgemeinde Sögel in der Gemeinde Börger werden Häufigkeiten der Geruchswahrnehmung an 6 bis 17 % der Jahresstunden prognostiziert, wobei die höheren Werte aufgrund der Nähe zur Emissionsquelle (Wirtschaftsdüngerlager) im Osten des beurteilten Bereiches auftreten.

Der zulässige maximale Immissionswert (IW) für die Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten beträgt gemäß GIRL 0,15 (entspricht einer Geruchswahrnehmungshäufigkeit an 15 % der Jahresstunden). Dieser Wert wird bis auf eine Fläche von ca. 300 m² in der Nähe des Güllehochbehälters im Plangebiet unterschritten. Somit sind hier keine erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen aus der landwirtschaftlichen Tierhaltung zu erwarten. Die Flächen mit einer Überschreitung des zulässigen Immissionswertes sollten von einer Bebauung ausgeschlossen werden.



(Heinecke)

Fachbereich 3.1.11 - Arbeitsgebiet Immissionsschutz

5 Literatur

AEL (1991): Rechenschema für das Klima in Ställen unter Berücksichtigung der DIN 18910. Arbeitsblatt 12

Anonym (2005): Festlegung der Geruchsemissionsfaktoren im Landkreis Cloppenburg, Stand 7. März 2005. Zusammenstellung des Dezernats Umweltmeteorologie im GAA Hildesheim. Schriftliche Mitteilung

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.6.2005 (BGBl. I S. 1818) m.W.v. 1.7.2005

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 30.07.2002, GMBI. 2002, Heft 25-29, S. 511-605

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG). Bonn, zuletzt geändert am 08. Juli 2004 (BGBl. I S. 1590).

KTBL (Hrsg.) (2006): Handhabung der TA Luft bei Tierhaltungsanlagen. KTBL-Schrift 447, Darmstadt.

Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen (2006): Leitfaden zur Erstellung von Immissionsprognosen mit AUSTAL2000 in Genehmigungsverfahren nach TA Luft und der Geruchsimmissions-Richtlinie. Merkblatt 56. Essen.

Müller (2004): Protokoll des Fachgespräches zur Anwendung von AUSTAL2000-Geruch beim Landkreis Cloppenburg am 25.11.2004. Schriftliche Mitteilung

Oldenburg, J. (1989): Geruchs- und Ammoniakemissionen aus der Tierhaltung. KTBL-Schrift 333, Darmstadt

Schirz, S. (1989): Handhabung der VDI-Richtlinie 3471 Schweine und 3472 Hühner. KTBL Arbeitsblatt 126, Darmstadt

Verein Deutscher Ingenieure (Hrsg.) (2001): Entwurf der VDI-Richtlinie 3474. Emissionsminderung Tierhaltung Geruchsstoffe. VDI-Verlag Düsseldorf.

VDI-Richtlinie 3782, Blatt 4 (Entwurf 1991), Umweltmeteorologie - Ausbreitung von Geruchsstoffen in der Atmosphäre. VDI-Handbuch zur Reinhaltung der Luft, Band 1, VDI-Verlag Düsseldorf

VDI-Richtlinie 3940, Bestimmung der Geruchsstoffimmission durch Begehungen, VDI-Handbuch Reinhaltung der Luft, Band 1, VDI-Verlag Düsseldorf

Verwaltungsvorschrift zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen. Gem. RdErl. d. MU, d. MS, d. ML u. d. MW v. 30.05.2006 - 33-40500/201.2 -.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I Seite 1619).

Olfaktometrie

Messungen zur Bestimmung von Geruchsstoffkonzentrationen erfolgen gemäß der GIRL nach den Vorschriften und Maßgaben der DIN EN 13725 (Luftbeschaffenheit - Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration mit dynamischer Olfaktometrie; Juli 2003). Bei der Olfaktometrie handelt es sich um eine kontrollierte Darbietung von Geruchsträgern und die Erfassung der dadurch beim Menschen hervorgerufenen Sinnesempfindungen. Sie dient einerseits der Bestimmung des menschlichen Geruchsvermögens und andererseits der Bestimmung unbekannter Geruchskonzentration.

Die Durchführung von Messungen zur Bestimmung von Geruchskonzentrationen beginnt mit der Probenahme und Erfassung der Randbedingung. Während der Probenahme wird die Luftfeuchte und Außentemperatur mit Hilfe eines Thermo Hygrografen (Nr. 252, Firma Lambrecht, Göttingen) aufgezeichnet. Windgeschwindigkeit und -richtung werden, sofern von Relevanz, mit einem mechanischen Windschreiber nach Wölfe (Nr. 1482, der Firma Lambrecht, Göttingen) an einem repräsentativen Ort in Nähe des untersuchten Emittenten erfasst. Die Abgas- oder Ablufttemperatur wird mit einem Thermo-Anemometer (L. Nr. 3025-700803 der Firma Thies-wallec) ermittelt oder aus anlagenseitigen Messeinrichtungen abgegriffen.

Der Betriebszustand der emittierenden Anlage/Quelle wird dokumentiert. Die Ermittlung des Abgas-/Abluftvolumenstromes wird mit Hilfe eines über die Zeit integrierend messenden Flügelradanemometers DVA 30 VT (Nr. 41338 der Firma Airflow, Rheinbach) oder aus Angaben über die anlagenseitig eingesetzte Technik durchgeführt.

Die Geruchspaltenahme erfolgt auf statische Weise mit dem Probennahmegerät nach Mannebeck mittels Unterdruckabsaugung in PET-Beuteln (Melitta® -Bratschlauch). Hierbei handelt es sich um geruchsneutrale und annähernd diffusionsdichte Probenbeutel. Als Ansaugleitungen für das Probennahmegerät dienen Teflonschläuche. Je Betriebszustand und Emissionsquelle werden mindestens 3 Proben genommen.

Die an der Emissionsquelle gewonnenen Proben werden noch am gleichen Tag im Geruchslabor der LUFA Nord-West mit Hilfe eines Olfaktometers (Mannebeck TO6-H4P) mit Verdünnung nach dem Gasstrahlprinzip analysiert.

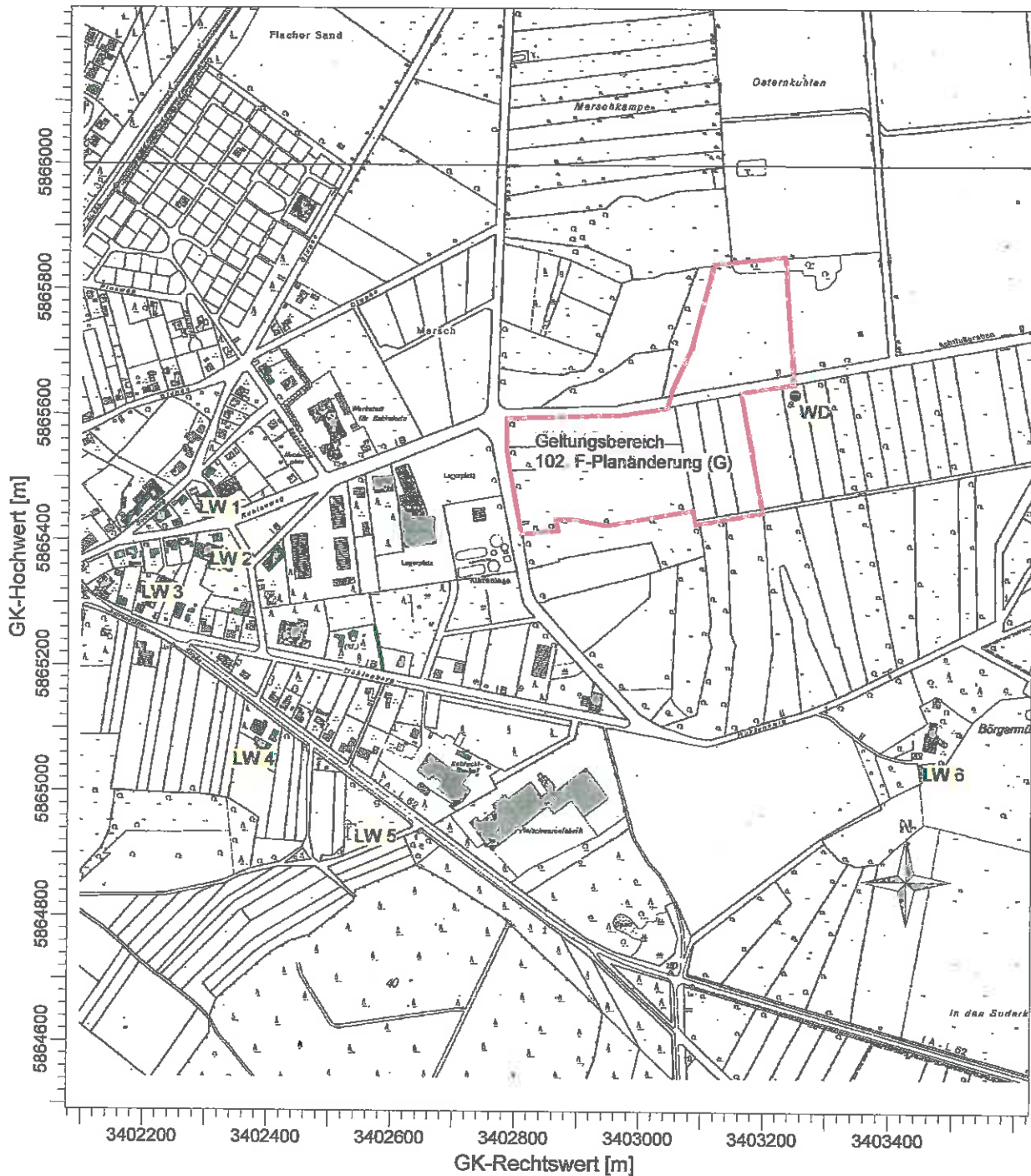
Der Probandenpool (ca. 15 Personen) setzt sich aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der LUFA zusammen, die sich regelmäßig hinsichtlich ihres Geruchsempfindens Probandeneignungstests unterziehen, um zu kontrollieren, ob ihr Geruchssinn als „normal“ einzustufen ist. Nur solche Probanden, die innerhalb der einzuhaltenden Grenzen liegen, die für n-Butanol und H₂S genannt sind, nehmen an der olfaktometrischen Analyse teil. Die Ergebnisse der Eignungstests werden in einer Karte dokumentiert.

Die Analyse erfolgt nach dem sogenannten Limitverfahren. Zunächst wird den Probanden synthetische Luft dargeboten, um dann ausgehend von einem für die Probanden unbekannten Zeitpunkt Riechproben mit sukzessiv zunehmender Konzentrationsstufe darzubieten. Der jeweilige Proband teilt per Knopfdruck dem im Olfaktometer integrierten Computer mit, wenn er eine geruchliche Veränderung gegenüber der Vergleichsluft wahrnimmt oder nicht (Ja-Nein-Methode). Nach zwei positiv aufeinander folgenden Antworten wird die Messreihe des jeweiligen Probanden abgebrochen. Für jede durchgeführte Messreihe wird der Umschlagpunkt (Z_U) aus dem geometrischen Mittel der Verdünnung der letzten negativen und der beiden ersten positiven Antworten bestimmt. Die Probanden führen von der Geruchssprobe jeweils mindestens drei Messreihen durch.

Aus den Logarithmen der Umschlagpunkte wird der arithmetische Mittelwert (M) und seine Standardabweichung (S) gebildet. Der Mittelwert als Potenz von 10 ergibt den $\bar{Z}$ oder Z₍₅₀₎ - Wert, der die Geruchsstoffkonzentration angibt.

PROJEKT-TITEL:

Immissionsprognose Landwirtschaft zur 102. Änderung des F-Planes in der Gemeinde Börger, SG Sögel
Übersicht Beurteilungsgebiet



BEMERKUNGEN:

LW = Landwirtschaftlicher Betrieb
WD = Wirtschaftsdüngerlager

FIRMENNAME:

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

BEARBEITER:

Heinecke

MAßSTAB:

1:10,000

0 0,3 km

DATUM:

24.07.2008

PROJEKT-NR.:	
--------------	--

 Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

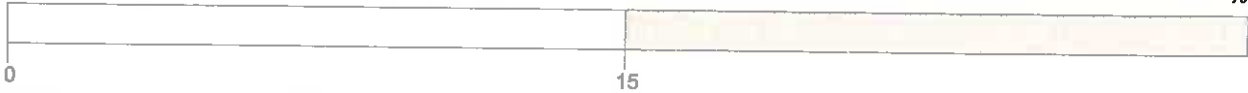
PROJEKT-TITEL:

Immissionsprognose Landwirtschaft zur 102. Änderung des F-Planes der Samtgemeinde Sögel in Börger
ODOR - Häufigkeit von Geruchsstunden (Auswertung)



ODOR / Häufigkeit von Geruchsstunden (Auswertung)

%



BEMERKUNGEN:

Darstellung der von der zu berücksichtigen Tierhaltung ausgehenden Häufigkeit von Geruchsstunden in % der Jahresstunden

STOFF:

ODOR

FIRMENNAME:

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

MAX:

77

EINHEITEN:

%

BEARBEITER:

Heinecke

QUELLEN:

16

MAßSTAB:

1:5.000

0 0,1 km

AUSGABE-TYP:

ODOR

DATUM:

28.07.2008

PROJEKT-NR.:

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

2008-07-25 18:34:20 -----
 TalServer:D:/Daten_Hei_d/austal/BLP_Boerger/blp_boerger_g/

Ausbreitungsmodell AUSTAL2000, Version 2.3.6-WI-x
 Copyright (c) Umweltbundesamt, Berlin, 2002-2007
 Copyright (c) Janicke Consulting, Dunum, 1989-2007

Arbeitsverzeichnis: D:/Daten_Hei_d/austal/BLP_Boerger/blp_boerger_g

Erstellungsdatum des Programms: 2007-03-17 10:34:11
 Das Programm läuft auf dem Rechner P11879.

```
===== Beginn der Eingabe =====
> ti "blp_boerger_g"          'Projekt-Titel
> gx 3403089.00              'x-Koordinate des
Bezugspunktes
> gy 5865435.00              'y-Koordinate des
Bezugspunktes
> z0 0.05                    'Rauhigkeitslänge
> qs 1                        'Qualitätsstufe
> as "D:\Daten_Hei_c\AKS_Dateien\AHLHORN.AKS" 'AKS-Datei
> dd 25                       'Zellengröße (m)
> x0 -902                     'x-Koordinate der l.u. Ecke
des Gitters
> nx 55                       'Anzahl Gitterzellen in X-
Richtung
> y0 -515                     'y-Koordinate der l.u. Ecke
des Gitters
> ny 40                       'Anzahl Gitterzellen in Y-
Richtung
> xq -706.69      -698.16      -553.29      378.40      444.26      150.39
387.65      -781.55      -795.23      -756.01      -779.71      -858.02
872.88
> yq -421.14      -360.55      -499.38      -351.55      -378.28      192.93
-402.03      5.18      35.58      -64.71      -52.75      -105.65
97.92
> hq 0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      2.00
5.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
> aq 0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      15.00
0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
> bq 0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      15.00
0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
> cq 5.00      5.00      5.00      5.00      9.00      5.00      0.00
5.00      6.00      6.00      5.00      4.00      4.00      0.00      5.00
> wq 0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.30
0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
> vq 0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
> dq 0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
> qq 0.000      0.000      0.000      0.000      0.000      0.000      0.000
0.000      0.000      0.000      0.000      0.000      0.000
0.000
> sq 0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
> lq 0.00000      0.00000      0.00000      0.00000      0.00000      0.00000
0.00000      0.00000      0.00000      0.00000      0.00000
0.00000
> rq 0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
> tq 0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
> odor 272.9      2355.4      504      155.6      1320      227
6240      756      1664      428.4      3068      939      1248
===== Ende der Eingabe =====
```

Die Höhe hq der Quelle 1 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 2 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 3 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 4 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 5 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 6 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 7 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 8 beträgt weniger als 10 m.

Die Höhe hq der Quelle 9 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 10 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 11 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 12 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 13 beträgt weniger als 10 m.
 Es wird die Anemometerhöhe ha=10.3 m verwendet.

1: AHLHORN
 2: 1981 - 1990
 3: KLUG/MANIER (TA-LUFT)
 4: JAHR
 5: ALLE FÄLLE
 In Klasse 1: Summe=11271
 In Klasse 2: Summe=14348
 In Klasse 3: Summe=53510
 In Klasse 4: Summe=13457
 In Klasse 5: Summe=5007
 In Klasse 6: Summe=2421
 Statistik D:\Daten_Hei_c\AKS_Dateien\AHLHORN.AKS mit Summe=100014.0000
 normalisiert

TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für odor
 TMT: Datei D:\Daten_Hei_d\AUSTAL\BLP_Boerger\blp_boerger_g\odor-j00z
 ausgeschrieben.
 TMT: Datei D:\Daten_Hei_d\AUSTAL\BLP_Boerger\blp_boerger_g\odor-j00s
 ausgeschrieben.

Auswertung der Ergebnisse:

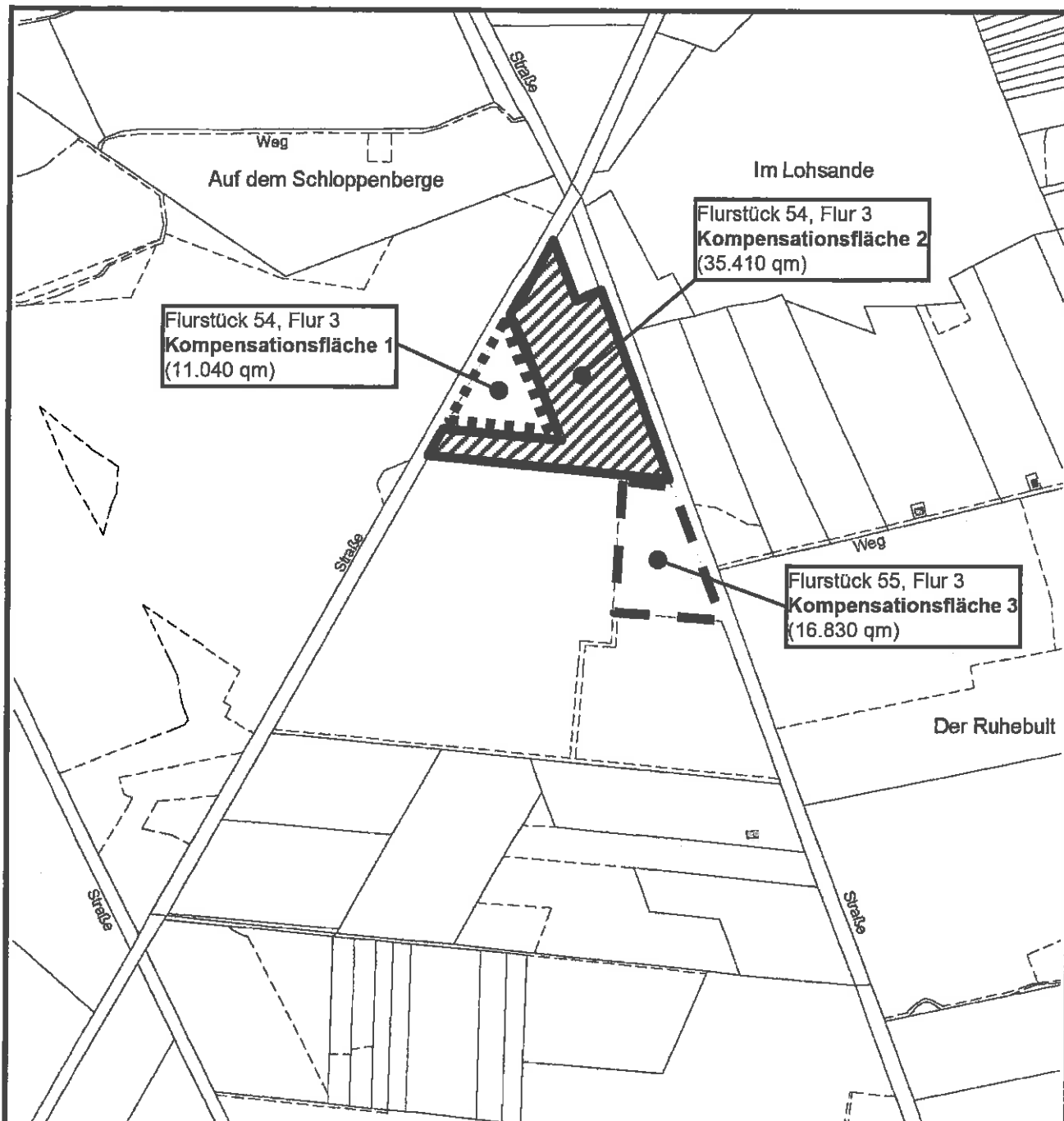
DEP: Jahresmittel der Deposition
 J00: Jahresmittel der Konzentration/Geruchsstundenhäufigkeit
 Tnn: Höchstes Tagesmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen
 Snn: Höchstes Stundenmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen

WARNUNG: Eine oder mehrere Quellen sind niedriger als 10 m.
 Die im folgenden ausgewiesenen Maximalwerte sind daher
 möglicherweise nicht relevant für eine Beurteilung!

Maximalwert der Geruchsstundenhäufigkeit bei z=1.5 m

ODOR J00 : 100.0 % (+/- 0.00) bei x= -865 m, y= -103 m (2, 17)
 RANDGEBIET!

2008-07-25 20:24:40 AUSTAL2000 ohne Fehler beendet.



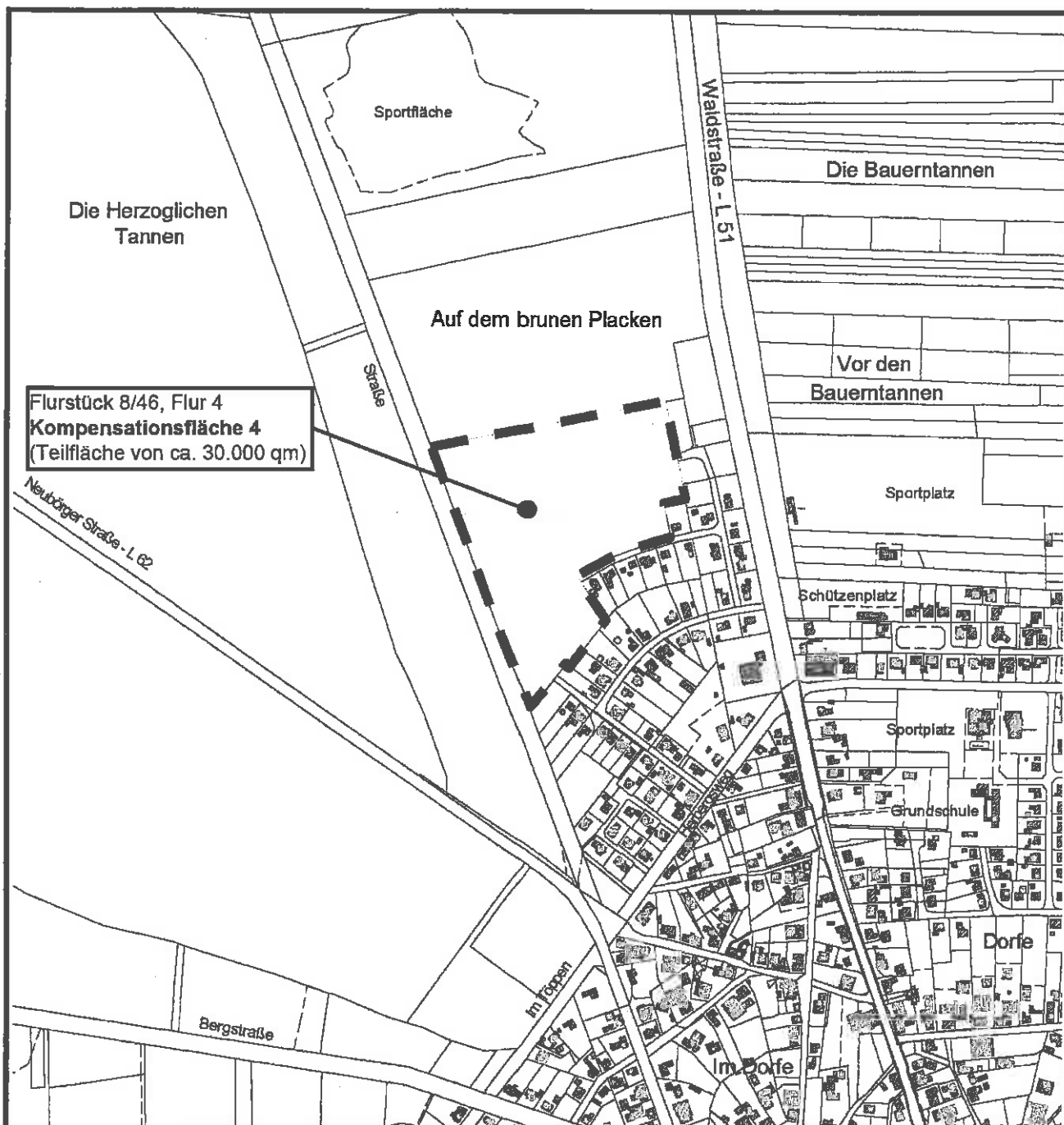
Samtgemeinde Sögel

**Anlage 5
zur
102. Änderung des
Flächennutzungsplanes
(Industriegebiet Börger)**

**Darstellung des
Kompensationspools
(Kompensationsflächen 1, 2 und 3)**

M. 1:7.500

Büro für Landschaftsplanung, Werlte; 08/2008



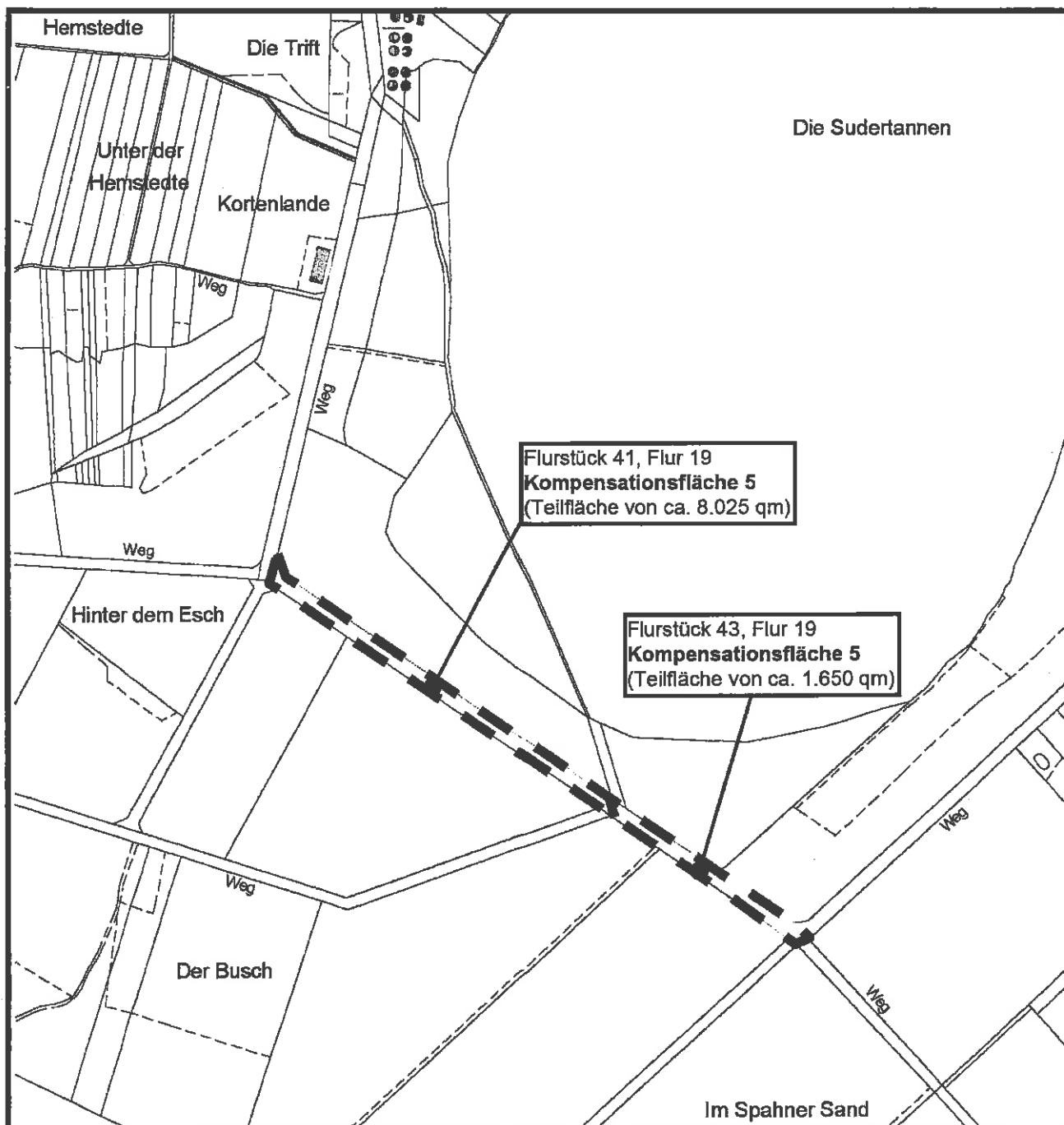
Samtgemeinde Sögel

**Anlage 5
zur
102. Änderung des
Flächennutzungsplanes
(Industriegebiet Börger)**

**Darstellung des
Kompensationspools
(Kompensationsfläche 4)**

M. 1:7.500

Büro für Landschaftsplanung, Wertte; 08/2008



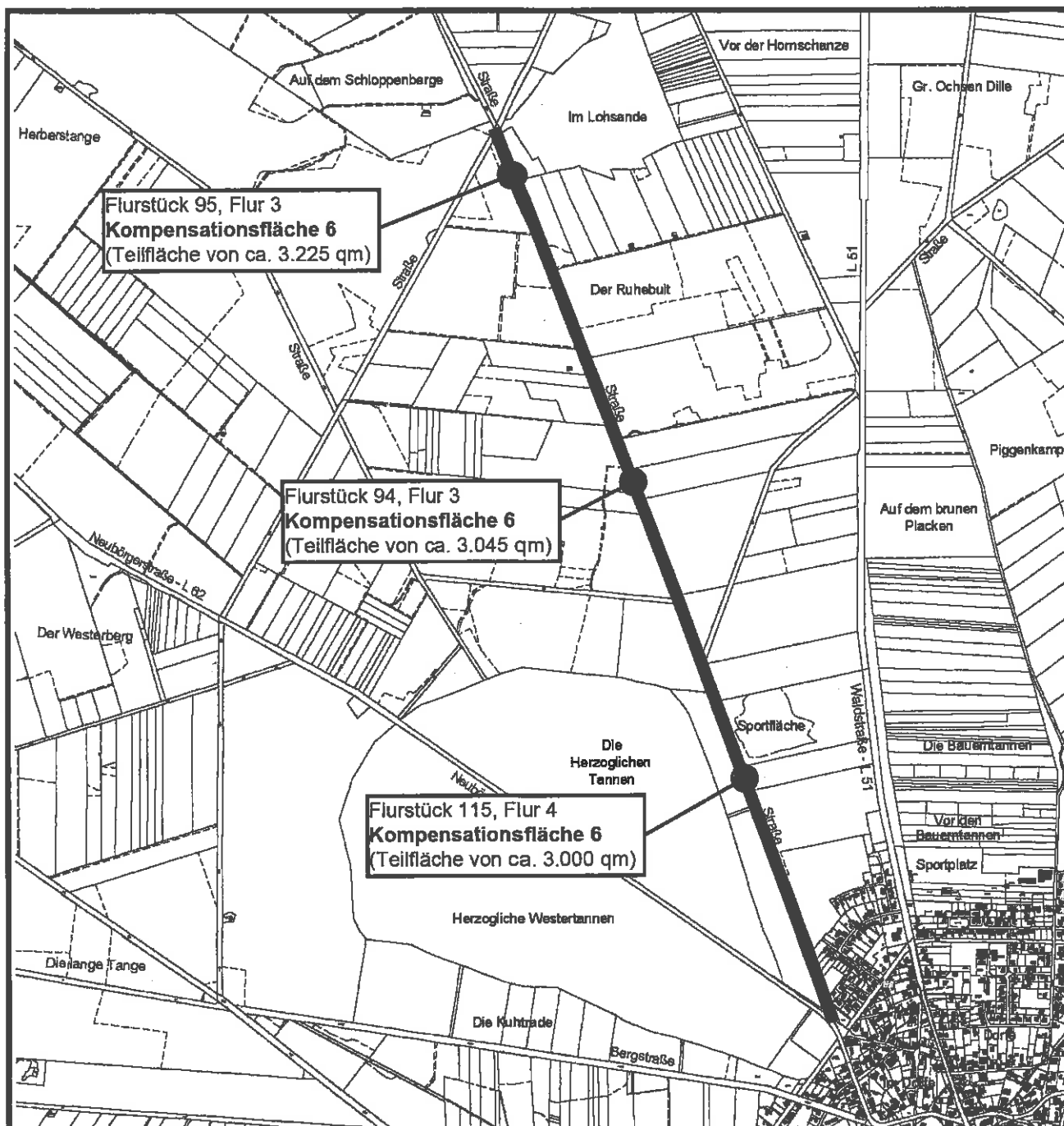
Samtgemeinde Sögel

**Anlage 5
zur
102. Änderung des
Flächennutzungsplanes
(Industriegebiet Börger)**

**Darstellung des
Kompensationspools
(Kompensationsfläche 5)**

M. 1:7.500

Büro für Landschaftsplanung, Werlte; 08/2008



Samtgemeinde Sögel

**Anlage 5
zur
102. Änderung des
Flächennutzungsplanes
(Industriegebiet Börger)**

**Darstellung des
Kompensationspools
(Kompensationsfläche 6)**

M. 1:20.000

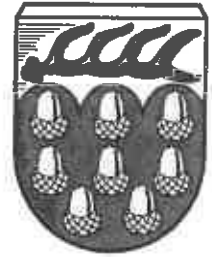
Büro für Landschaftsplanung, Werlte; 08/2008

Samtgemeinde Sögel

Landkreis Emsland

102. Änderung des Flächennutzungsplanes - Industriegebiet in Börger -

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB



1. Ziel der Planung

Das Gebiet der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel befindet sich in der Gemeinde Börger am östlichen Rand der Ortslage. Es schließt direkt an das hier südlich und westlich angrenzend vorhandene Gewerbe- und Industriegebiet an.

Der Gemeinde Börger liegen mehrere Anfragen auf Errichtung von Gewerbebetrieben im dortigen Gewerbe- und Industriegebiet vor. Die bestehenden Gewerbe- und Industriegebietsflächen sind jedoch bereits bebaut oder vergeben.

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird eine Industriegebietsfläche dargestellt. Ziel der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel ist es daher das Gewerbe- und Industriegebiet von Börger zu erweitern um zusätzliche Gewerbe- und Industriebetriebe ansiedeln zu können. Da die benötigten Flächen im Außenbereich gemäß § 35 liegen und die geplante Nutzung daher ohne Bauleitplanung nicht zulässig ist, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Voraussetzung für die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes.

2. Verfahrensablauf

Frühzeitige Beteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 09.05.2008 durch Zusendung der Planunterlagen mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 06.06.2008.

Im Rahmen dieser Beteiligung wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der o.g. Planungsabsicht unterrichtet und um Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Im Rahmen dieser Beteiligung gingen keine Stellungnahmen ein, die wesentliche Planänderungen zur Folge hatten.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB bezüglich der allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung wurde im Rahmen einer Bürgersprechstunde am 29.05.2008 durchgeführt. Der Termin wurde von der Öffentlichkeit nicht in Anspruch genommen.

Auslegung

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 12.09.2008 bis einschließlich 13.10.2008 durchgeführt. Die Beteili-

gung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte durch Zusendung der Planzeichnung mit der Begründung inklusive Umweltbericht.

Aufgrund der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange waren Änderungen der Planzeichnung und der Begründung inklusive Umweltbericht nicht erforderlich.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

3. Beurteilung der Umweltbelange

Gewerbelärm

Zur Beurteilung der Lärmimmissionen die durch die geplante Nutzung im Plangebiet in angrenzenden Bereichen hervorgerufen werden können, wurde eine Schallermittlung gemäß der DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ durchgeführt. Die zulässigen Lärmkontingente wurden dabei so gewählt, dass eine möglichst gute Ausnutzung des Plangebietes erfolgen kann und gleichzeitig keine erheblichen zusätzlichen Geräuschemissionen im Bereich der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft im Sinne der TA Lärm hervorgerufen werden.

Landwirtschaftliche Immissionen

Landwirtschaftliche Betriebe, von denen Emissionen ausgehen könnten, sind in der Nähe des Plangebietes nicht vorhanden. Der nächstgelegene landwirtschaftliche Betrieb bzw. Stallanlage liegt ca. 450 m westlich des Plangebietes, hinter einem bestehenden Gewerbegebiet. Direkt östlich des Plangebietes, südlich des Kühlenweges befindet sich jedoch ein Wirtschaftsdüngerlager (Güllebehälter). Von diesem gehen Geruchsemissionen aus, die im Randbereich des Plangebietes auf einer geringen Fläche zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte führen. Dieser Bereich wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung von einer Bebauung ausgenommen, so dass Immissionskonflikte in Bezug auf landwirtschaftliche Immissionen im Plangebiet nicht zu erwarten sind.

Wehrtechnische Dienststelle Meppen (WTD 91)

Das Plangebiet liegt in der Nähe des Schießplatzes der WTD 91 Meppen. Bei diesem Platz handelt es sich um eine seit Jahrzehnten bestehende Anlage der Landesverteidigung. Auf dem Platz finden regelmäßig tags und nachts Übungs- und Versuchsschießen statt. Dabei entstehen Lärmemissionen, die unter besonderen Bedingungen Schallpegelspitzenwerte erreichen, die die in der TA-Lärm und in der VDI-Richtlinie 2058 Bl. 1 angegebenen Werte überschreiten können. Diese Lärmemissionen sind aus folgenden Gesichtspunkten hinzunehmen: Für das Plangebiet besteht eine weitestgehend bestandsgebundene Situation, in der hinsichtlich der Nachbarschaft von Wohnen und militärischem Übungsbetrieb eine ortsübliche Vorbelastung anzuerkennen ist. Art und Ausmaß der Lärmemissionen sind bekannt. Die Lärmemissionen haben im Plangebiet die Qualität der Herkömmlichkeit und der sozialen Adäquanz erreicht. Die Eigentümer und künftigen Erwerber der ausgewiesenen Baugrundstücke werden auf diese Sachlage ausdrücklich hingewiesen. Sie werden ferner darauf hingewiesen, dass die Bundeswehr keine Einschränkung des militärischen Übungsbetriebes akzeptieren kann. Die Bundeswehr ist auf die Nutzung des Platzes angewiesen und hat keine Möglichkeit, an einem anderen Ort den hier stattfindenden Übungs- und Versuchsbetrieb durchzuführen. Aktive Schallschutzmaßnahmen zur Verringerung der Lärmemissionen sind nicht möglich. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Bundeswehr keine privat- oder öffentlich-rechtlichen nachbarlichen Abwehransprüche auf eine Verringerung der Emissionen oder auf einen Ausgleich für passive Schallschutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Die Bauherren errichten

bauliche Anlagen in Kenntnis dieser Sachlage. Sie schützen sich durch eine geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen soweit technisch möglich gegen die Immissionen.

Artenschutz

Es ist eine faunistische Untersuchung des Plangebietes durchgeführt worden (Fünf Begehungen von April bis Juni). Diese Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Planung keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Arten- und Lebensgemeinschaften entsteht, wenn die Bauflächenvorbereitung außerhalb der Brutzeit durchgeführt wird.

Natur und Landschaft

Es wurde eine Biotoptypenkartierung und eine Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft durchgeführt. Die Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft erfolgte auf Grundlage einer flächendeckenden Biotoptypenkartierung. Im Rahmen der Eingriffsregelung kam die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages (2006)“ zur Anwendung.

Ein Großteil der ermittelten Beeinträchtigungen der Arten und Lebensgemeinschaften und des Bodens können durch die Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern innerhalb des Plangebietes im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes kompensiert werden. Erhebliche verbleibende Beeinträchtigungen der Arten und Lebensgemeinschaften und des Bodens können durch externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Sonstiges

Erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser sind auf Grund der vorgesehenen Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers im Plangebiet nicht zu erwarten.

In Bezug auf den Menschen sind im Plangebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Verkehrslärmimmissionen oder durch Altlasten auf Grund der großen Abstände zu derartigen Emissionsquellen zu erwarten.

4. Abwägungsvorgang

Mit der vorliegenden geplanten Entwicklung eines Industriegebietes können erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB verbunden sein. Der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung sowie die Veränderung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen sind hier besonders zu nennen.

Im vorliegenden Fall können Beeinträchtigungen der Schutzgüter jedoch durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen gemindert oder ausgeglichen werden. Der darüber hinausgehende Kompensationsbedarf kann außerhalb der geplanten Industriegebietsfläche vollständig kompensiert werden, so dass der ermöglichte Eingriff letztendlich zulässig ist.

Das Orts- und Landschaftsbild wird aufgrund der angrenzenden Bebauung, der bestehenden Gehölzbestände und der geplanten Anpflanzungen durch die spätere Bebauung nicht wesentlich beeinträchtigt.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Menschen durch Immissionen ergeben sich im Plangebiet nicht.

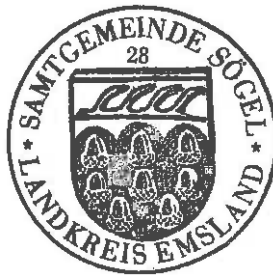
Da sich die Industriegebietsfläche als unmittelbare Ergänzung sinnvoll an das bestehende Industrie- und Gewerbegebiet von Börger anfügt und erhebliche Konflikte mit anderen Nut-

zungen oder Schutzgütern nicht bestehen bzw. der Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen werden kann, hat die Samtgemeinde Sögel die Belange des Menschen hinsichtlich der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen vor die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gestellt, so dass die vorliegende Planung durchgeführt worden ist.

5. Wirksamkeit

Die 102. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel ist mit Verfügung vom 18.03.2009 – Aktenzeichen: 65-610-523-01/102 – gemäß § 6 Abs. 1 BauGB vom Landkreis Emsland genehmigt worden. Sie ist am 15.04.2009 im Amtsblatt des Landkreises Emsland öffentlich bekannt gemacht und damit wirksam geworden.

Sögel, den 15.04.2009



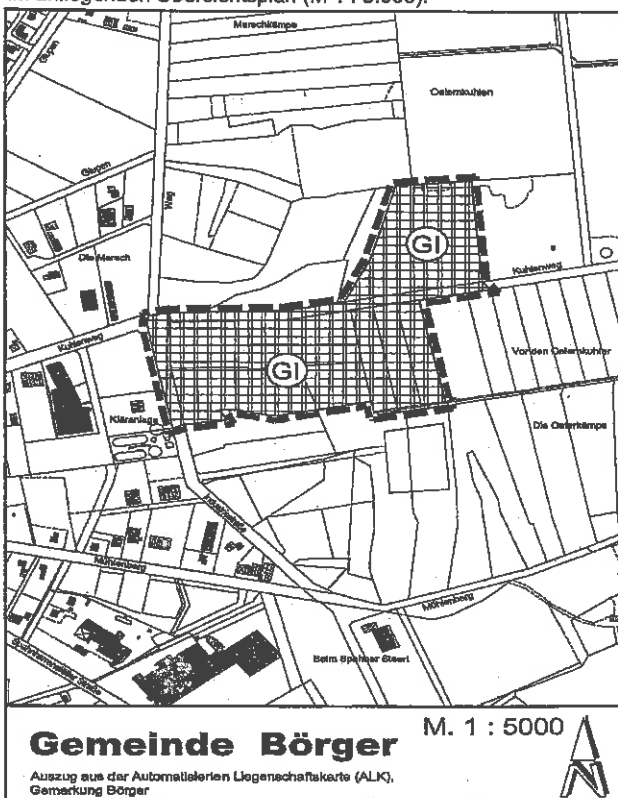
.....
(Samtgemeindebürgermeister)

174 Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Samtgemeinde Sögel; 102. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Industriegebiet in der Mitgliedsgemeinde Börger); Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Sögel in seiner Sitzung am 12.12.2008 beschlossene 102. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 18.03.2009 – Aktenzeichen: 65-610-523-01/102 – gemäß § 6 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 102. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das Plangebiet am östlichen Rand der Ortslage, nördlich und südlich der Gemeindestraße „Kuhlenweg“ in der Mitgliedsgemeinde Börger.

Die genaue Lage des Plangebietes ergibt sich aus der Darstellung im anliegenden Übersichtsplan (M 1 : 5.000).



Die genehmigte Fassung der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Sögel, Ludmillenhof, Zimmer 47, 49751 Sögel, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 102. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sögel, 09.04.2009

SAMTGEMEINDE SÖGEL
Der Samtgemeindebürgermeister

175 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Vrees für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Vrees in der Sitzung am 02.03.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.501.800 €
in der Ausgabe auf	1.501.800 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.068.500 €
in der Ausgabe auf	1.068.500 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 79.500 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 295 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 280 v. H. |

2. Gewerbesteuer nach Ertrag

295 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die unabweisbar sind und deren Deckung gewährleistet ist, gelten als nicht zustimmungspflichtig aber unterrichtspflichtig (unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben) im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 4 NGO, wenn sie

- bei überplanmäßigen Ausgaben
 - bei Ansätzen bis zu 5.000 € – nicht mehr als um 1.000 €
 - bei Ansätzen über 5.000 € – nicht mehr als um 20 v. H., höchstens jedoch 3.000 €, überschritten werden.
- bei außerplanmäßigen Ausgaben einen Betrag von 3.000 € nicht überschreiten.

Als unerheblich im Sinne von § 89 NGO gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die sich auf innere Verrechnungen dieses Haushalts oder auf solche über- und außerplanmäßige Ausgaben beziehen, die im vollen Umfang erstattet werden.

Vrees, 02.03.2009

GEMEINDE VREES

Kleene
Bürgermeister